|  |  |
| --- | --- |
| Europäisches Parlament2014-2019 |  |

<Commission>{ITRE}Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie</Commission>

<RefProc>2015/0148</RefProc><RefTypeProc>(COD)</RefTypeProc>

<Date>{10/11/2016}10.11.2016</Date>

<TitreType>STELLUNGNAHME</TitreType>

<CommissionResp>des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie</CommissionResp>

<CommissionInt>für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit</CommissionInt>

<Titre>zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO2-effiziente Technologien</Titre>

<DocRef>(COM(2015)0337 – C8-0190/2015 – 2015/0148(COD))</DocRef>

Verfasser der Stellungnahme (\*): <Depute>Fredrick Federley</Depute>

(\*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

PA\_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Welt bewegt sich auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft zu – eine Entwicklung, die mit dem im letzten Jahr verabschiedeten Klimaschutzübereinkommen von Paris endgültig besiegelt wurde. In dem Übereinkommen werden anspruchsvolle Ziele formuliert, und der EU ist es wichtig, ihre Zusagen einzuhalten. Ebenso wichtig ist es, die großen Chancen zu nutzen, die mit der Umgestaltung unserer Wirtschaft zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft einhergehen.

Europa hat mehr als zehn Jahre Erfahrung mit dem Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS). Das EU-EHS ist das weltweit größte Mengensteuerungssystem, mit dem mehr als 11 000 Kraftwerke und Industrieanlagen erfasst werden. Mit dem System ist es gelungen, den Klimawandel durch die Einführung eines Preises für Kohlendioxid auf die Tagesordnung der Vorstandsetagen zu bringen – was dazu beigetragen hat, Anreize für Investitionen in kohlenstoffeffiziente Technologien zu schaffen. Die Regierungen und die Privatwirtschaft sprechen sich für Kohlenstoffmärkte in aller Welt aus, die als Mittel zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit, zur Förderung von Innovation und zur Realisierung bedeutender Emissionsminderungen dienen können. In einer wachsenden Gruppe von Ländern, darunter insbesondere China, werden Kohlenstoffmärkte bereits jetzt oder in Zukunft zur Verwirklichung der Klimaschutzziele genutzt.

Im Juli 2015 legte die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der EU-EHS-Richtlinie zwecks Erreichung des EU-Ziels einer Senkung der Treibhausgasemissionen in der EU um mindestens 40 % bis 2030 vor. Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt die vorgeschlagenen Reformen. Einige Aspekte müssen jedoch mehr Gewicht bekommen, damit die Wirksamkeit des Systems, die Vorhersehbarkeit für die Industrie und einheitliche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen, Wirtschaftszweige und Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Es ist – auch mit Blick auf das kürzlich verabschiedete Übereinkommen von Paris – von wesentlicher Bedeutung, dass Emissionsminderungen mit dem EU-EHS weiterhin in ausreichendem Umfang vorangetrieben werden. Zugleich müssen mit dem System übermäßige CO2-Kosten für die leistungsfähigsten Industriezweige, bei denen ein wirkliches Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen (Carbon Leakage) besteht, verhindert werden.

**Realisierung kosteneffizienter Emissionsminderungen**

Nach der derzeitigen Richtlinie laufen die Bestimmungen in Bezug auf die Verlagerung von CO2-Emissionen (Carbon-Leakage-Bestimmungen) im Jahr 2020 aus. Allerdings wird es für einige Industriezweige weiterhin erforderlich sein, die kostenlose Zuteilung übergangsweise als Ausnahmefall von der allgemeinen Regel der Versteigerung als primärem Zuteilungsverfahren fortzusetzen und so der Gefahr einer Verlagerung von CO2-Emissionen vorzubeugen. Die Zuteilungsvorschriften und Richtwerte müssen realistisch sein und zugleich einen Anreiz für fortlaufende Verbesserungen bei den Prozessen bieten. Die Anpassungen an reale Produktionsdaten müssen in geringeren Abständen erfolgen, damit übermäßige Zuteilungen vermieden und leistungsfähige Industriezweige nicht von weiterem Wachstum abgehalten werden. Die kostenlose Zuteilung muss gezielter auf jene Sektoren ausgerichtet sein, die dem größten Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen ausgesetzt sind, sodass die Wirtschaftszweige mit dem größten Bedarf uneingeschränkte Unterstützung erhalten. Durch ein solches Vorgehen wird die Notwendigkeit eines sektorübergreifenden Korrekturfaktors, der andernfalls die Wettbewerbsfähigkeit einiger Industriezweige zu Unrecht und schonungslos untergraben würde, auf ein Mindestmaß beschränkt.

**Förderung industrieller Innovation**

Das EU-EHS kann und sollte ein wirkungsvolles Instrument zur Verbreitung innovativer kohlenstoffeffizienter Technologien sein. Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission zur Aufstockung des Innovationsfonds und die Ausweitung des Geltungsbereichs auf CO2-effiziente Innovationen in Industriesektoren. Derzeit werden mit dem EU-EHS Investitionen in CO2-arme Technologien und Innovationen allerdings nicht in dem Umfang gefördert, der zur Verwirklichung der mittel- und langfristigen Klimaschutzziele erforderlich wäre. Das System braucht einen solideren Innovationsfonds mit 150 Millionen zusätzlichen Zertifikaten zur Mobilisierung von Privatinvestitionen in bahnbrechende industrielle Technologien. Mit der zunehmenden Absenkung der EU-EHS-Obergrenze und der Reform der Carbon-Leakage-Bestimmungen, mit denen das Endziel einer vollständigen Versteigerung verfolgt wird, gewinnen Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zunehmend an Bedeutung.

**In Einklang mit einem zunehmend integrierten Energiemarkt**

Die Reform des EU-EHS und deren Auswirkungen auf die Energieerzeugung und den Energiehandel sollten mit den Zielen der Energieunion in Einklang stehen. Ein innovatives und modernes europäisches Energiesystem ist von entscheidender Bedeutung; daher sollten mehr Ressourcen für dieses Ziel eingesetzt werden. Auf den Energiesektor oder den Ausgleich indirekter CO2-Kosten für Stromverbraucher abstellende EU-EHS-Vorschriften für die Zeit nach 2020 müssen stärker harmonisiert werden und sollten dem Ziel dienen, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und den Wettbewerb auf dem Strommarkt zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu verfälschen. Die übergangsweise kostenlose Zuteilung an den Energiesektor in einkommensschwächeren Mitgliedstaaten muss auf transparente Weise erfolgen und für wirtschaftlich tragfähige Projekte in Einklang mit den langfristigen Energie- und Klimaschutzzielen der EU sorgen. Es sollte regelmäßig eine allgemeine Überprüfung der Wechselwirkungen zwischen dem EU-EHS und anderen Klimaschutz-, Luftqualitäts- und Energiemaßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene durchgeführt werden, um Überschneidungen und ein negatives Zusammenwirken zwischen den unterschiedlichen Instrumenten zu vermeiden.

**Das Übereinkommen von Paris als Grundlage**

Da die Auswirkungen des Klimaschutzübereinkommens von Paris auf das EU-EHS noch nicht näher untersucht wurden, können sie für den Beginn der Phase 4 nicht im vollen Maße berücksichtigt werden.

Während mit dem Kyoto-Protokoll lediglich 12 % der globalen Emissionen erfasst wurden, sind die für 95 % des weltweiten Ausstoßes verantwortlichen Länder künftig verpflichtet, nationale Klimaschutzpläne umzusetzen und ihre Ziele alle fünf Jahre nach oben anzupassen. Die EU-EHS-Richtlinie muss daher an das Übereinkommen von Paris angepasst werden, unter anderem durch die Einführung eines „Zunahmemechanismus“ für das EU-EHS, mit dem die Carbon-Leakage-Bestimmungen und das Niveau der Zielvorgaben regelmäßig überprüft werden können.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

<RepeatBlock-Amend><Amend>Änderungsantrag <NumAm>1</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) Mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates15 wurde ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten innerhalb der Union geschaffen, um auf kosten- und wirtschaftlich effiziente Weise auf eine Verringerung von Treibhausgasemissionen hinzuwirken. | (1) Mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates15 wurde ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten innerhalb der Union geschaffen, um auf kosten- und wirtschaftlich effiziente Weise auf eine Verringerung von Treibhausgasemissionen hinzuwirken***, dabei jedoch die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu schützen und der Verlagerung von CO2-Emissionen und Investitionen vorzubeugen***. |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 15 Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32). | 15 Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32). |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>2</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) Auf seiner Tagung im Oktober 2014 hat sich der Europäische Rat verpflichtet, die Treibhausgasemissionen der Union bis 2030 gemessen am Stand von 1990 insgesamt um mindestens 40 % zu reduzieren. Alle Wirtschaftssektoren sollten zur Verwirklichung dieses Reduktionsziels beitragen, das sich am kosteneffizientesten verwirklichen lässt, wenn über das Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS) bis 2030 eine Emissionsminderung von 43 % gegenüber 2005 erreicht wird. Dies wurde in den angestrebten nationalen Klimaschutzbeiträgen (Intended Nationally Determined Contribution, INDC) der Union und der Mitgliedstaaten, die dem Sekretariat der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) am 6. März 2015 übermittelt wurden16, bekräftigt. | (2) Auf seiner Tagung im Oktober 2014 hat sich der Europäische Rat verpflichtet, die Treibhausgasemissionen der Union bis 2030 gemessen am Stand von 1990 insgesamt um mindestens 40 % zu reduzieren. Alle Wirtschaftssektoren sollten zur Verwirklichung dieses Reduktionsziels beitragen, das sich am kosteneffizientesten verwirklichen lässt, wenn über das Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS) bis 2030 eine Emissionsminderung von 43 % gegenüber 2005 erreicht wird. Dies wurde in den angestrebten nationalen Klimaschutzbeiträgen (Intended Nationally Determined Contribution, INDC) der Union und der Mitgliedstaaten, die dem Sekretariat der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) am 6. März 2015 übermittelt wurden16, bekräftigt. ***Das Übereinkommen von Paris über den Klimawandel („das Übereinkommen“), das bei der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen angenommen wurde, stellt ein neues Ausmaß an globalem Engagement dar, mit dem der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau gehalten werden soll und Anstrengungen zu einer Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5°C unternommen werden sollen. Gemäß dem Übereinkommen müssen alle Wirtschaftssektoren einen Beitrag zur Verringerung der CO2-Emissionen leisten. Auf internationaler Ebene – beispielsweise im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) – vereinbarte Ziele und Maßnahme sind willkommen, wenn sie zu angemessenen Emissionsminderungen führen.*** |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 16 http://www4.unfccc.int/submissions/indc/Submission%20Pages/submissions.aspx | 16 http://www4.unfccc.int/submissions/indc/Submission%20Pages/submissions.aspx |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>3</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 3</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (3) Der Europäische Rat hat bestätigt, dass ein ordnungsgemäß funktionierendes, überarbeitetes und mit einem Marktstabilisierungsinstrument ausgestattetes EU-EHS das wichtigste europäische Instrumentarium sein wird, mit dem dieses Ziel erreicht werden kann, wobei ab 2021 eine jährliche Drosselung der Zertifikatmenge um 2,2 % vorgesehen ist und die kostenlose Zuteilung nicht abgeschafft, sondern über 2020 hinaus beibehalten wird (um das Risiko einer klimapolitisch bedingten Verlagerung von CO2-Emissionen (Carbon Leakage) zu vermeiden, so lange in anderen führenden Wirtschaftsnationen keine vergleichbaren Anstrengungen unternommen werden), ohne den Anteil der zu versteigernden Zertifikate zu kürzen. Der Anteil der zu versteigernden Zertifikate sollte in den Rechtsvorschriften als Prozentwert ausgedrückt werden, um im Hinblick auf Investitionsentscheidungen die Planungssicherheit und die Transparenz zu verbessern und das System insgesamt einfacher und verständlicher zu machen. | (3) Der Europäische Rat hat bestätigt, dass ein ordnungsgemäß funktionierendes, überarbeitetes***, wirksameres*** und mit einem Marktstabilisierungsinstrument ausgestattetes EU-EHS das wichtigste europäische Instrumentarium sein wird, mit dem dieses Ziel erreicht werden kann, wobei ab 2021 eine jährliche Drosselung der Zertifikatmenge um 2,2 % vorgesehen ist und die kostenlose Zuteilung nicht abgeschafft, sondern über 2020 hinaus beibehalten wird (um das Risiko einer klimapolitisch bedingten Verlagerung von CO2-Emissionen (Carbon Leakage) zu vermeiden, so lange in anderen führenden Wirtschaftsnationen***, Drittländern oder subnationalen Regionen*** keine vergleichbaren Anstrengungen unternommen werden), ohne den Anteil der zu versteigernden Zertifikate zu kürzen. Der Anteil der zu versteigernden Zertifikate sollte in den Rechtsvorschriften als Prozentwert ausgedrückt werden, um im Hinblick auf Investitionsentscheidungen die Planungssicherheit und die Transparenz zu verbessern und das System insgesamt einfacher und verständlicher zu machen. ***Die EU hat ihre Absicht, das EU-EHS als Kernstück ihrer Klimapolitik beizubehalten, deutlich zum Ausdruck gebracht, und andere Länder und Regionen in der Welt schließen sich den Klimaschutzmaßnahmen der EU an. Im Jahr 2016 nutzen rund 40 Länder und mehr als 20 Städte, Bundesländer und Provinzen in unterschiedlichem Ausmaß Mechanismen für die CO2-Bepreisung, und weitere beabsichtigen, solche Mechanismen in Zukunft umzusetzen. Die EU legt anderen Ländern nahe, diesen Beispielen zu folgen und ihre Bemühungen fortzusetzen.***  |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>4</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 4</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (4) Eine der Hauptprioritäten der Union besteht darin, eine krisenfeste Energieunion zu schaffen, die ihre Bürger mit sicherer, nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und erschwinglicher Energie versorgt. Um dies zu erreichen, müssen weiterhin ehrgeizige Klimaschutzmaßnahmen (mit dem EU-EHS als Eckpfeiler der europäischen Klimapolitik) durchgeführt und auch bei den anderen Aspekten der Energieunion Fortschritte erzielt werden17. Die Realisierung des im klima- und energiepolitischen Rahmen bis 2030 festgeschriebenen Reduktionsziels trägt dazu bei, dass ein realistischer CO2-Preis erreicht wird und weiterhin Anreize für kosteneffiziente Treibhausgasemissionsreduktionen bestehen. | (4) Eine der Hauptprioritäten der Union besteht darin, eine krisenfeste Energieunion zu schaffen, die ihre Bürger mit sicherer, nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und erschwinglicher Energie versorgt. Um dies zu erreichen, müssen weiterhin ehrgeizige Klimaschutzmaßnahmen (mit dem EU-EHS als Eckpfeiler der europäischen Klimapolitik) durchgeführt und auch bei den anderen Aspekten der Energieunion Fortschritte erzielt werden17 ***und es muss gleichzeitig gewährleistet werden, dass diese Aspekte – wie diejenigen im Zusammenhang mit der Energieeffizienz und erneuerbaren Energiequellen – der Förderung der Ziele des EU-EHS dienen und nicht dessen Markteffizienz untergraben***. Die Realisierung des im klima- und energiepolitischen Rahmen bis 2030 festgeschriebenen Reduktionsziels trägt dazu bei, dass ein realistischer CO2-Preis erreicht wird und weiterhin Anreize für kosteneffiziente Treibhausgasemissionsreduktionen bestehen***, damit das langfristige Ziel der EU, die Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80–95 % zu verringern, erreicht werden kann***. ***Bedauerlicherweise war das CO2-Preissignal in Phase 3 nicht hoch genug, um Anreize für Investitionen in CO2-effiziente Technologien und Prozesse zu schaffen. Ein CO2-Preis, der ausreichend ist, um Anreize für Investitionen in die Umstellung auf eine Produktion mit geringen CO2-Emissionen zu bieten, ist entscheidend für ein gut funktionierendes EU-EHS. In diesem Zusammenhang muss auf das Reindustrialisierungsziel (der Anteil der Industrie am BIP der EU soll bis 2020 bei 20 % liegen) sowie auf die Bedeutung von Innovation, Investitionen in FuE, Beschäftigung und der Weiterentwicklung von Qualifikationen hingewiesen werden.*** |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 17 COM(2015)***80***, Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie. | 17 COM(2015)***0080***, Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>5</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 5</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (5) Gemäß Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht die Umweltpolitik der Union auf dem Verursacherprinzip, und auf dieser Grundlage sieht die Richtlinie 2003/87/EG einen allmählichen Übergang zur vollständigen Versteigerung vor. Das Vermeiden einer Verlagerung von CO2-Emissionen ist ein berechtigter Grund, den Übergang zur vollständigen Versteigerung zeitlich zu staffeln, und die gezielte kostenlose Zuteilung von Zertifikaten an die Industrie ist gerechtfertigt, um das tatsächliche Risiko einer Zunahme ***von*** Treibhausgasemissionen in ***Drittländern***, deren Industrie keinen vergleichbaren CO2-Auflagen unterliegt, zu vermeiden, so lange von anderen führenden Wirtschaftsnationen keine vergleichbaren Klimaschutzmaßnahmen getroffen werden. | (5) Gemäß Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht die Umweltpolitik der Union auf dem Verursacherprinzip, und auf dieser Grundlage sieht die Richtlinie 2003/87/EG einen allmählichen Übergang zur vollständigen Versteigerung vor. Das Vermeiden ***des Risikos*** einer Verlagerung von CO2-Emissionen ***und Investitionen*** ist ein berechtigter Grund, den Übergang zur vollständigen Versteigerung zeitlich zu staffeln, und die gezielte kostenlose Zuteilung von Zertifikaten an die Industrie ist gerechtfertigt, um das tatsächliche Risiko einer Zunahme ***der weltweiten*** Treibhausgasemissionen ***und einer Verlegung von Investitionen*** in ***Drittländer***, deren Industrie keinen vergleichbaren CO2-Auflagen unterliegt, zu vermeiden, so lange von anderen führenden Wirtschaftsnationen keine vergleichbaren Klimaschutzmaßnahmen getroffen werden. ***Aus einer 2013 von der Kommission in Auftrag gegebenen Studie geht hervor, dass zwischen den Jahren 2005 und 2012 keine Verlagerung von CO2-Emissionen erfolgt ist.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>6</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 6</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (6) Das Versteigern von Zertifikaten bleibt die Regel, die kostenlose Zuteilung ***die*** Ausnahme. In diesem Sinne, und wie vom Europäischen Rat bestätigt, empfiehlt es sich, den Anteil der zu versteigernden Zertifikate, der im Zeitraum 2013–2020 bei 57 % lag, nicht zu kürzen. Die Folgenabschätzung18 der Kommission präzisiert den Versteigerungsanteil und spezifiziert, dass sich dieser Anteil von 57 % aus Zertifikaten zusammensetzt, die im Auftrag der Mitgliedstaaten versteigert werden und auch Zertifikate umfassen, die für neue Marktteilnehmer reserviert, jedoch nicht zugeteilt wurden, sowie Zertifikate für die Modernisierung der Stromerzeugung in bestimmten Mitgliedstaaten und Zertifikate, die zu einem späteren Zeitpunkt versteigert werden sollen, weil sie in die Marktstabilitätsreserve gemäß dem Beschluss (EU) 2015/… des Europäischen Parlaments und des Rates19 eingeflossen sind. | (6) Das Versteigern von Zertifikaten bleibt die Regel, die kostenlose Zuteilung ***eine übergangsweise gewährte*** Ausnahme***, mit der die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der EU erhalten werden soll***. In diesem Sinne, und wie vom Europäischen Rat bestätigt, empfiehlt es sich, den Anteil der zu versteigernden Zertifikate, der im Zeitraum 2013–2020 bei 57 % lag, nicht zu kürzen. ***Ab 2021 sollte der zu versteigernde Anteil der Zertifikate bei 57 % liegen, wobei die Möglichkeit einer Verringerung dieses Anteils um bis zu fünf Prozentpunkte gegeben sein sollte, um sicherzustellen, dass kostenlose Zertifikate in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.*** Die Folgenabschätzung18 der Kommission präzisiert den Versteigerungsanteil und spezifiziert, dass sich dieser Anteil von 57 % aus Zertifikaten zusammensetzt, die im Auftrag der Mitgliedstaaten versteigert werden und auch Zertifikate umfassen, die für neue Marktteilnehmer reserviert, jedoch nicht zugeteilt wurden, sowie Zertifikate für die Modernisierung der Stromerzeugung in bestimmten Mitgliedstaaten und Zertifikate, die zu einem späteren Zeitpunkt versteigert werden sollen, weil sie in die Marktstabilitätsreserve gemäß dem Beschluss (EU) 2015/… des Europäischen Parlaments und des Rates19 eingeflossen sind. |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 18 SEC(2015)XX | 18 SEC(2015)XX |
| 19 Beschluss (EU) 2015/… des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung und die Funktionsweise einer Marktstabilitätsreserve für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L […] vom […], S. […]). | 19 Beschluss (EU) 2015/… des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung und die Funktionsweise einer Marktstabilitätsreserve für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L […] vom […], S. […]). |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>7</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 7</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (7) Um die Umweltvorteile von Emissionsminderungen in der Union zu erhalten, so lange Maßnahmen in anderen Ländern der Industrie keine vergleichbaren Anreize für Emissionsminderungen bieten, sollten Anlagen in Sektoren und Teilsektoren, bei denen ein tatsächliches Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen besteht, Zertifikate weiterhin kostenlos zugeteilt werden. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Funktionieren des EU-EHS haben bestätigt, dass Sektoren und Teilsektoren in unterschiedlichem Maße einem Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen ausgesetzt sind und dass die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten derartige Verlagerungen verhindert hat. Während bei einigen Sektoren und Teilsektoren davon ausgegangen werden kann, dass sie einem höheren Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen ausgesetzt sind, sind andere in der Lage, einen erheblichen Anteil der Kosten von Emissionszertifikaten auf die Produktpreise überzuwälzen, ohne dabei an Marktanteil zu verlieren, und müssen nur die Restkosten tragen, weshalb das Risiko ***einer CO2-Verlagerung*** bei ihnen gering ist. Die Kommission sollte die betreffenden Sektoren ermitteln und nach ihrer Handels- und Emissionsintensität differenzieren, um Sektoren mit einem tatsächlichen Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen leichter herausfiltern zu können. Wird auf Basis dieser Kriterien ein Schwellenwert überschritten, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Möglichkeit eines Sektors oder Teilsektors, Kosten auf Produktpreise überzuwälzen, festgelegt wird, so sollte davon ausgegangen werden, dass bei dem betreffenden Sektor oder Teilsektor ein Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen besteht. Andere Sektoren und Teilsektoren sollten als Niedrigrisiko- oder Nullrisikosektoren angesehen werden. Durch Berücksichtigung der Möglichkeiten für nicht an der Stromerzeugung beteiligte Sektoren und Teilsektoren, Kosten auf Produktpreise überzuwälzen, lassen sich auch Zufallsgewinne begrenzen. | (7) Um die Umweltvorteile von Emissionsminderungen in der Union zu erhalten, so lange Maßnahmen in anderen Ländern der Industrie keine vergleichbaren Anreize für Emissionsminderungen bieten, sollten Anlagen in Sektoren und Teilsektoren, bei denen ein tatsächliches Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen besteht, Zertifikate weiterhin kostenlos zugeteilt werden. ***Die kostenlose Zuteilung gilt nicht als Beihilfe; mit ihr sollte vielmehr das Ziel verfolgt werden, dem Risiko einer Verlagerung von CO2-Emissionen und Investitionen vorzubeugen und Investitionen in CO2-effiziente Technologien und Prozesse zu finanzieren.*** Die bisherigen Erfahrungen mit dem Funktionieren des EU-EHS haben bestätigt, dass Sektoren und Teilsektoren in unterschiedlichem Maße einem Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen ausgesetzt sind und dass die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten derartige Verlagerungen verhindert hat. Während bei einigen Sektoren und Teilsektoren davon ausgegangen werden kann, dass sie einem höheren Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen ausgesetzt sind, sind andere in der Lage, einen erheblichen Anteil der Kosten von Emissionszertifikaten auf die Produktpreise überzuwälzen, ohne dabei an Marktanteil zu verlieren, und müssen nur die Restkosten tragen, weshalb das Risiko ***der Verlagerung von CO2-Emissionen*** bei ihnen gering ist. Die Kommission sollte die betreffenden Sektoren ermitteln und nach ihrer Handels- und Emissionsintensität differenzieren, um Sektoren mit einem tatsächlichen Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen leichter herausfiltern zu können. Wird auf Basis dieser Kriterien ein Schwellenwert überschritten, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Möglichkeit eines Sektors oder Teilsektors, Kosten auf Produktpreise überzuwälzen, festgelegt wird, so sollte davon ausgegangen werden, dass bei dem betreffenden Sektor oder Teilsektor ein Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen besteht. Andere Sektoren und Teilsektoren sollten als Niedrigrisiko- oder Nullrisikosektoren angesehen werden. ***Sektoren und Teilsektoren, die keinem Risiko einer Verlagerung von CO2-Emissionen ausgesetzt sind, sollten Zertifikate nicht kostenlos erhalten.*** Durch Berücksichtigung der Möglichkeiten für nicht an der Stromerzeugung beteiligte Sektoren und Teilsektoren, Kosten auf Produktpreise überzuwälzen, lassen sich auch Zufallsgewinne begrenzen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>8</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 8</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (8) Um dem technologischen Fortschritt in den betreffenden Sektoren Rechnung zu tragen ***und eine Anpassung an den jeweiligen Zuteilungszeitraum vorzunehmen***, sollten die Richtwerte ***für kostenlose Zuteilungen an Anlagen, die anhand von*** Daten ***aus den Jahren 2007–2008 ermittelt wurden, zur Berücksichtigung der ermittelten durchschnittlichen Verbesserung*** aktualisiert werden.Im Interesse der Vorhersehbarkeit ***sollte dazu*** ein Faktor angewendet ***werden***, der sektorübergreifend die beste Fortschrittsbewertung repräsentiert und der robuste, objektive und geprüfte Anlagendaten berücksichtigen sollte, damit für Sektoren, deren Verbesserungsrate stark von diesem Faktor abweicht, ein Richtwert gilt, der ihre tatsächliche Verbesserungsrate genauer widerspiegelt. Zeigen die Daten in dem betreffenden Zeitraum eine jährliche Differenz zum Verringerungsfaktor von mehr als 0,5 % (nach unten oder oben) des Wertes von 2007–2008, so wird der entsprechende Richtwert um diesen Prozentsatz korrigiert. Um für die Herstellung von Aromaten, Wasserstoff und Synthesegas in Raffinerien und Chemiewerken einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollten die Richtwerte für Aromaten, Wasserstoff und Synthesegas weiterhin an die Raffinerie-Richtwerte angepasst werden. | (8) Um dem technologischen Fortschritt in den betreffenden Sektoren Rechnung zu tragen, sollten die Richtwerte ***anhand der für die Jahre 2017 und 2018 gewonnenen*** Daten***, aus denen die tatsächlichen technologischen Verbesserungen hervorgehen, vollständig*** aktualisiert werden.Im Interesse der Vorhersehbarkeit ***und um einen Anreiz für fortlaufende Verbesserungen an den Prozessen zu schaffen, sollten die Richtwerte weiter aktualisiert werden, indem*** ein Faktor angewendet ***wird***, der sektorübergreifend die beste Fortschrittsbewertung repräsentiert und der robuste, objektive und geprüfte Anlagendaten berücksichtigen sollte, damit für Sektoren, deren Verbesserungsrate stark von diesem Faktor abweicht, ein Richtwert gilt, der ihre tatsächliche Verbesserungsrate genauer widerspiegelt. Zeigen die Daten in dem betreffenden Zeitraum eine jährliche Differenz zum Verringerungsfaktor von mehr als 0,5 % (nach unten oder oben) des Wertes von 2007–2008, so wird der entsprechende Richtwert um diesen Prozentsatz korrigiert. ***Weisen Sektoren eine Verbesserungsrate von unter 0,3 % auf, so sollte dieser Prozentsatz angewendet werden.*** Um für die Herstellung von Aromaten, Wasserstoff und Synthesegas in Raffinerien und Chemiewerken einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollten die Richtwerte für Aromaten, Wasserstoff und Synthesegas weiterhin an die Raffinerie-Richtwerte angepasst werden. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>9</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 9</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (9) ***Die Mitgliedstaaten sollten*** bestimmte Anlagen in Sektoren oder Teilsektoren, bei denen feststeht, dass aufgrund der mit Treibhausgasemissionen verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen besteht, ***nach den*** Vorschriften für staatliche Beihilfen ***teilweise*** kompensieren (Strompreiskompensation). Das Protokoll und die Beschlüsse, die die Konferenz der Vertragsparteien in Paris dazu annehmen wird, müssen für berechtigte Vertragsparteien, vor allem jene mit den geringsten Kapazitäten, die dynamische Mobilisierung von Mitteln für die Klimafinanzierung, den Technologietransfer und den Kapazitätenaufbau vorsehen. Klimagelder aus dem öffentlichen Sektor werden auch bei der Mittelbeschaffung nach 2020 eine wichtige Rolle spielen. Aus diesem Grunde sollten Versteigerungseinkünfte ***auch*** für die Klimafinanzierung in gefährdeten Drittländern ***verwendet werden***, ***einschließlich für*** Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Der Umfang der zu mobilisierenden Klimafinanzen wird auch vom Ambitionsniveau und von der Qualität der vorgeschlagenen angestrebten nationalen Klimaschutzbeiträge (Intended Nationally Determined Contributions, INDC), den darauf basierenden Investitionsplänen und der nationalen Anpassungsplanung abhängen. Die ***Mitgliedstaaten sollten*** Versteigerungseinkünfte ***auch verwenden***, um die Umschulung und Eingliederung der von der Dekarbonisierung der Wirtschaft betroffenen Arbeitskräfte in andere Beschäftigungssektoren zu fördern. | (9) ***Es sollte ein harmonisierter EU-Mechanismus geschaffen werden, um*** bestimmte Anlagen in Sektoren oder Teilsektoren, bei denen feststeht, dass aufgrund der mit Treibhausgasemissionen verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen besteht, ***unter Berücksichtigung der*** Vorschriften für staatliche Beihilfen ***zu*** kompensieren (Strompreiskompensation). Das Protokoll und die Beschlüsse, die die Konferenz der Vertragsparteien in Paris dazu annehmen wird, müssen für berechtigte Vertragsparteien, vor allem jene mit den geringsten Kapazitäten, die dynamische Mobilisierung von Mitteln für die Klimafinanzierung, den Technologietransfer und den Kapazitätenaufbau vorsehen. Klimagelder aus dem öffentlichen Sektor werden auch bei der Mittelbeschaffung nach 2020 eine wichtige Rolle spielen. Aus diesem Grunde sollten ***mindestens 80 % der*** Versteigerungseinkünfte ***für in dieser Richtlinie aufgeführte Klimaschutzmaßnahmen, darunter*** für die Klimafinanzierung in gefährdeten Drittländern, ***wozu auch*** Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel ***gehören, verwendet werden***. Der Umfang der zu mobilisierenden Klimafinanzen wird auch vom Ambitionsniveau und von der Qualität der vorgeschlagenen angestrebten nationalen Klimaschutzbeiträge (Intended Nationally Determined Contributions, INDC), den darauf basierenden Investitionsplänen und der nationalen Anpassungsplanung abhängen. Die ***EU sollte ferner einen Fonds für einen gerechten Übergang einrichten, in dem die*** Versteigerungseinkünfte ***gebündelt werden***, um die Umschulung und Eingliederung der von der Dekarbonisierung der Wirtschaft betroffenen Arbeitskräfte in andere Beschäftigungssektoren zu fördern. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>10</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 10</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (10) Die wichtigsten langfristigen Anreize dieser Richtlinie für die Abscheidung und Speicherung von CO2 (CCS), für die Entwicklung neuer Technologien für erneuerbare Energien (EE) und für bahnbrechende Innovationen auf dem Gebiet CO2-effizienter Technologien und Prozesse sind das von ihr ausgehende CO2-Preissignal und die Tatsache, dass Zertifikate nicht für CO2-Emissionen abgegeben werden müssen, die dauerhaft gelagert oder vermieden werden. Zusätzlich zu den Ressourcen, die schon jetzt verwendet werden, um die Demonstration kommerzieller ***CCS-Anlagen*** und innovativer ***EE-Technologien*** zu beschleunigen, sollten EU-EHS-Zertifikate auch als sichere Belohnung für die Realisierung von ***CCS-Anlagen***, neuen ***EE-Technologien*** und Industrie-Innovationen auf dem Gebiet CO2-armer Technologien und Prozesse innerhalb der Union genutzt werden, soweit CO2 in hinreichender Menge gespeichert oder vermieden wird und sofern eine Vereinbarung über den Wissensaustausch besteht. Der Großteil dieser Förderung sollte von der überprüften Vermeidung von Treibhausgasemissionen abhängig gemacht werden; ein gewisser Teil der Fördermittel kann auch gewährt werden, wenn mit der angewandten Technologie im Voraus festgesetzte Etappenziele erreicht werden. In welcher Höhe Projektkosten maximal finanziert werden, kann von Projektkategorie zu Projektkategorie unterschiedlich sein. | (10) Die wichtigsten langfristigen Anreize dieser Richtlinie für die Abscheidung und Speicherung von CO2 (CCS) ***und die Abscheidung und Nutzung von CO2*** ***(CCU)***, für die Entwicklung neuer Technologien für erneuerbare Energiequellen und für bahnbrechende Innovationen auf dem Gebiet ***nachhaltiger*** CO2-effizienter Technologien und Prozesse sind das von ihr ausgehende CO2-Preissignal und die Tatsache, dass Zertifikate nicht für CO2-Emissionen abgegeben werden müssen, die dauerhaft gelagert oder vermieden werden. Zusätzlich zu den Ressourcen, die schon jetzt verwendet werden, um die Demonstration kommerzieller ***CCS- und CCU-Anlagen*** und innovativer ***Technologien für erneuerbare Energiequellen*** zu beschleunigen, sollten EU-EHS-Zertifikate auch als sichere Belohnung für die Realisierung von ***CCS- und CCU-Anlagen***, neuen ***Technologien für erneuerbare Energiequellen*** und Industrie-Innovationen auf dem Gebiet ***nachhaltiger*** CO2-armer Technologien und Prozesse innerhalb der Union genutzt werden, soweit CO2 in hinreichender Menge gespeichert oder vermieden wird und sofern eine Vereinbarung über den Wissensaustausch besteht. Der Großteil dieser Förderung sollte von der überprüften Vermeidung von Treibhausgasemissionen abhängig gemacht werden; ein gewisser Teil der Fördermittel kann auch gewährt werden, wenn mit der angewandten Technologie im Voraus festgesetzte Etappenziele erreicht werden. In welcher Höhe Projektkosten maximal finanziert werden, kann von Projektkategorie zu Projektkategorie unterschiedlich sein. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>11</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 11</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (11) Aus 2 % der Gesamtmenge der EU-EHS-Zertifikate, die nach den Versteigerungsregeln und -modalitäten über die gemeinsame Auktionsplattform gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 zu versteigern sind, sollte ein Modernisierungsfonds angelegt werden. Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BIP im Jahr 2013 zu Marktwechselkursen von unter 60 % des Unionsdurchschnitts sollten für eine Finanzierung über den Modernisierungsfonds in Frage kommen und durch Inanspruchnahme der Option der kostenlosen Zuteilung bis 2030 vom Prinzip der vollständigen Versteigerung für die Stromerzeugung abweichen, um Realinvestitionen in die Modernisierung ihres Energiesektors auf transparente Weise zu fördern und zugleich Verzerrungen auf dem Binnenmarkt für Energie zu vermeiden. Die Regeln für die Verwaltung des Modernisierungsfonds sollten einen kohärenten, umfassenden und transparenten Rahmen schaffen, der eine möglichst effiziente Durchführung gewährleistet und die Notwendigkeit eines vereinfachten Zugangs für alle Beteiligten berücksichtigt. Die Verwaltungsstruktur sollte dem Zweck der Gewährleistung einer angemessenen Verwendung der Fondsmittel gerecht werden. Sie sollte einen Investitionsbeirat und einen ***Verwaltungsausschuss*** umfassen***, die bei der Entscheidungsfindung Sachverständige der EIB hinzuziehen, es sei denn, Kleinprojekte werden über Darlehen einer nationalen Förderbank oder Zuschüsse aus einem nationalen Programm finanziert, die dieselben Ziele verfolgen wie der Modernisierungsfonds***. Investitionen, die über den Fonds finanziert werden, sollten von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden. Um sicherzustellen, dass der Investitionsbedarf einkommensschwacher Mitgliedstaaten angemessen gedeckt wird, werden bei der Mittelverteilung die geprüften Emissionen und die BIP-Kriterien gleichgewichtig berücksichtigt. Finanzhilfen aus dem Modernisierungsfonds könnten auf verschiedene Weise gewährt werden. | (11) Aus 2 % der Gesamtmenge der EU-EHS-Zertifikate, die nach den Versteigerungsregeln und -modalitäten über die gemeinsame Auktionsplattform gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 zu versteigern sind, sollte ein Modernisierungsfonds angelegt werden. Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BIP im Jahr 2013 zu Marktwechselkursen von unter 60 % des Unionsdurchschnitts sollten für eine Finanzierung über den Modernisierungsfonds in Frage kommen und durch Inanspruchnahme der Option der kostenlosen Zuteilung bis 2030 vom Prinzip der vollständigen Versteigerung für die Stromerzeugung abweichen, um ***in Einklang mit den Klimaschutz- und Energiezielen der EU bis 2030 und 2050*** Realinvestitionen in die Modernisierung ihres Energiesektors auf transparente Weise zu fördern und zugleich Verzerrungen auf dem Binnenmarkt für Energie zu vermeiden. Die Regeln für die Verwaltung des Modernisierungsfonds sollten einen kohärenten, umfassenden und transparenten Rahmen schaffen, der eine möglichst effiziente Durchführung gewährleistet und die Notwendigkeit eines vereinfachten Zugangs für alle Beteiligten berücksichtigt. Die Verwaltungsstruktur sollte dem Zweck der Gewährleistung einer angemessenen Verwendung der Fondsmittel gerecht werden. Sie sollte einen Investitionsbeirat und einen ***beratenden Beirat*** umfassen. Investitionen, die über den Fonds finanziert werden, sollten von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden. Um sicherzustellen, dass der Investitionsbedarf einkommensschwacher Mitgliedstaaten angemessen gedeckt wird, werden bei der Mittelverteilung die geprüften Emissionen und die BIP-Kriterien gleichgewichtig berücksichtigt. Finanzhilfen aus dem Modernisierungsfonds könnten auf verschiedene Weise gewährt werden. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>12</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 12</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (12) Der Europäische Rat hat bestätigt, dass die Modalitäten (auch unter dem Gesichtspunkt der Transparenz) der optionalen kostenlosen Zuteilung für die Modernisierung des Energiesektors bestimmter Mitgliedstaaten verbessert werden sollten. Investitionsprojekte im Wert von mindestens 10 Mio. EUR sollten von dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens und nach klaren und transparenten Regeln ausgewählt werden, damit gewährleistet ist, dass kostenlos zugeteilte Zertifikate entsprechend den Zielen der Energieunion zur Förderung von Realinvestitionen in die Modernisierung des Energiesektors verwendet werden. Investitionsprojekte im Wert von weniger als 10 Mio. EUR sollten ebenfalls für eine Finanzierung in Form kostenloser Zertifikate in Frage kommen. Der betreffende Mitgliedstaat sollte derartige Projekte nach klaren und transparenten Kriterien auswählen. Die Ergebnisse dieses Auswahlprozesses sollten zwecks Stellungnahme der Öffentlichkeit veröffentlicht werden. In der Phase der Auswahl von Investitionsprojekten sowie in deren Durchführungsphase sollte die Öffentlichkeit ordnungsgemäß informiert werden. | (12) Der Europäische Rat hat bestätigt, dass die Modalitäten (auch unter dem Gesichtspunkt der Transparenz) der optionalen kostenlosen Zuteilung für die Modernisierung des Energiesektors bestimmter Mitgliedstaaten verbessert werden sollten. Investitionsprojekte im Wert von mindestens 10 Mio. EUR sollten von dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens und nach klaren und transparenten Regeln ausgewählt werden, damit gewährleistet ist, dass kostenlos zugeteilte Zertifikate entsprechend den Zielen der Energieunion zur Förderung von Realinvestitionen in die Modernisierung des Energiesektors verwendet werden. ***Das Verzeichnis sowohl der ausgewählten als auch der abgelehnten Projekte sollte öffentlich zugänglich gemacht werden.*** Investitionsprojekte im Wert von weniger als 10 Mio. EUR sollten ebenfalls für eine Finanzierung in Form kostenloser Zertifikate in Frage kommen. Der betreffende Mitgliedstaat sollte derartige Projekte nach ***in dieser Richtlinie festgelegten*** klaren und transparenten Kriterien auswählen. Die Ergebnisse dieses Auswahlprozesses sollten zwecks Stellungnahme der Öffentlichkeit veröffentlicht werden. In der Phase der Auswahl von Investitionsprojekten sowie in deren Durchführungsphase sollte die Öffentlichkeit ordnungsgemäß informiert werden. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>13</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 13</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (13) Finanzierungen im Rahmen des EU-EHS sollten mit anderen Finanzierungsprogrammen der Union wie den ***Europäischen*** Struktur- und Investitionsfonds in Einklang stehen, um die Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben zu gewährleisten. | (13) Finanzierungen im Rahmen des EU-EHS sollten mit anderen Finanzierungsprogrammen der Union wie ***Horizont 2020, dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen,*** den ***europäischen*** Struktur- und Investitionsfonds ***und der Klimainvestitionsstrategie der Europäischen Investitionsbank*** in Einklang stehen, um die Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben zu gewährleisten. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>14</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 14</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (14) Nach den bisherigen Vorschriften für den Ausschluss kleiner Anlagen aus dem EU-EHS können ausgeschlossene Anlagen ***ausgeschlossen bleiben***; es sollte gestattet werden, dass die Mitgliedstaaten ihre Verzeichnisse ausgeschlossener Anlagen aktualisieren, und Mitgliedstaaten, die diese Option bisher nicht in Anspruch genommen haben, sollten dies zu Beginn des jeweiligen Handelszeitraums nachholen können. | (14) Nach den bisherigen Vorschriften für den Ausschluss kleiner Anlagen aus dem EU-EHS können ausgeschlossene Anlagen ***erweitert werden, um unnötige Verwaltungskosten zu verringern***; es sollte gestattet werden, dass die Mitgliedstaaten ihre Verzeichnisse ausgeschlossener Anlagen aktualisieren, und Mitgliedstaaten, die diese Option bisher nicht in Anspruch genommen haben, sollten dies zu Beginn des jeweiligen Handelszeitraums nachholen können. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>15</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Erwägung 16 b (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(16b)*** ***Um die Verwaltungslasten für Unternehmen deutlich zu verringern, könnte die Kommission Maßnahmen wie die Automatisierung der Übermittlung und Prüfung von Emissionsberichten unter vollständiger Ausschöpfung des Potenzials der Informations- und Kommunikationstechnologien in Betracht ziehen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>16</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu) </Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe u a (neu)</Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***In Artikel 3Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:*** |
|  | ***„ua)*** ***„Kleinemittent“ eine Anlage, die der zuständigen Behörde in jedem der drei Jahre, die der Mitteilung gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a vorangehen, Emissionen von weniger als 50 000 t CO2-Äquivalent (ohne Emissionen aus Biomasse) gemeldet hat und – wenn Verbrennungstätigkeiten durchgeführt werden – eine Feuerungswärmeleistung von weniger als 35 MW hat.“*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>17</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 10 – Absatz 1</Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) Dem Absatz 1 werden ***drei*** neue Unterabsätze hinzugefügt: | a) Dem Absatz 1 werden ***vier*** neue Unterabsätze hinzugefügt: |
| „Ab 2021 beträgt der Anteil der von den Mitgliedstaaten zu versteigernden Zertifikate 57 %. | „Ab 2021 beträgt der Anteil der von den Mitgliedstaaten zu versteigernden Zertifikate 57 %***, und dieser Anteil wird gemäß Artikel 10a Absatz 5 über den gesamten vierten Handelszeitraum um bis zu fünf Prozentpunkte verringert. Eine derartige Anpassung erfolgt ausschließlich in Form einer Verringerung der versteigerten Zertifikate gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a***. |
| 2 % der Gesamtmenge der Zertifikate im Zeitraum 2021–2030 werden versteigert, um einen Fonds für die Verbesserung der Energieeffizienz und die Modernisierung der Energiesysteme bestimmter Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10d dieser Richtlinie einzurichten („Modernisierungsfonds“). | 2 % der Gesamtmenge der Zertifikate im Zeitraum 2021–2030 werden versteigert, um einen Fonds für die Verbesserung der Energieeffizienz und die Modernisierung der Energiesysteme bestimmter Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10d dieser Richtlinie einzurichten („Modernisierungsfonds“). |
| Die gesamte Restmenge der von den Mitgliedstaaten zu versteigernden Zertifikate wird gemäß Absatz 2 aufgeteilt.***“*** | Die gesamte Restmenge der von den Mitgliedstaaten zu versteigernden Zertifikate wird gemäß Absatz 2 aufgeteilt. |
|  | ***300 Millionen Zertifikate aus der Marktstabilitätsreserve werden im Jahr 2021 gelöscht.“*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>18</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b – Ziffer i</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 10 – Absatz 2</Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| i) ***In Buchstabe a wird der Prozentwert „88 %“ durch den Prozentwert „90 %“ ersetzt.***  | i) ***Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:*** |
| (2) Die Gesamtmenge der von jedem Mitgliedstaat zu versteigernden Zertifikate setzt sich zusammen aus | ***„***(2) Die Gesamtmenge der von jedem Mitgliedstaat zu versteigernden Zertifikate setzt sich zusammen aus |
| a) 90 % der Gesamtmenge der zu versteigernden Zertifikate, die unter den Mitgliedstaaten in Anteilen aufgeteilt wird, die dem Anteil des betreffenden Mitgliedstaats an den geprüften Emissionen im Rahmen des Gemeinschaftssystems im Jahr 2005 oder am Durchschnitt des Zeitraums von 2005 bis 2007 – je nachdem welcher Wert höher ist –, entsprechen; | a) 90 % der Gesamtmenge der zu versteigernden Zertifikate, die unter den Mitgliedstaaten in Anteilen aufgeteilt wird, die dem Anteil des betreffenden Mitgliedstaats an den geprüften Emissionen im Rahmen des Gemeinschaftssystems im Jahr 2005 oder am Durchschnitt des Zeitraums von 2005 bis 2007 – je nachdem welcher Wert höher ist –, entsprechen; |
| b) 10 % der Gesamtmenge der zu versteigernden Zertifikate, die im Interesse der Solidarität und des Wachstums in der Union unter bestimmten Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, wodurch sich die Zahl der von diesen Mitgliedstaaten jeweils versteigerten Zertifikate gemäß Buchstabe a um die in Anhang IIa aufgeführten Prozentsätze erhöht***; und***  | b) 10 % der Gesamtmenge der zu versteigernden Zertifikate, die im Interesse der Solidarität und des Wachstums in der Union unter bestimmten Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, wodurch sich die Zahl der von diesen Mitgliedstaaten jeweils versteigerten Zertifikate gemäß Buchstabe a um die in Anhang IIa aufgeführten Prozentsätze erhöht***.*** ***Bei Mitgliedstaaten, die für eine Finanzierung über den Modernisierungsfonds gemäß Artikel 10d infrage kommen, wird der in Anhang IIa festgelegte Anteil der Zertifikate auf ihren Anteil im Modernisierungsfonds übertragen.“*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>19</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b – Ziffer ii</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b</Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| ***ii)***  ***Buchstabe b erhält folgende Fassung:*** | ***entfällt*** |
| ***„b)*** ***10 % der Gesamtmenge der zu versteigernden Zertifikate, die im Interesse der Solidarität und des Wachstums in der Union unter bestimmten Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, wodurch sich die Zahl der von diesen Mitgliedstaaten jeweils versteigerten Zertifikate gemäß Buchstabe a um die in Anhang IIa aufgeführten Prozentsätze erhöht.“*** |  |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>20</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 10 – Absatz 3</Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| c) ***Dem*** Absatz 3 ***werden die folgenden Buchstaben j, k und l hinzugefügt***:  | c) Absatz 3 ***erhält folgende Fassung***:  |
| „(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen die Verwendung der Einnahmen aus der Versteigerung der Zertifikate. Mindestens ***50*** % der Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten gemäß Absatz 2 einschließlich sämtlicher Versteigerungseinnahmen gemäß Absatz 2 Buchstaben b und c oder der entsprechende finanzielle Gegenwert dieser Einnahmen ***sollten*** für einen oder mehrere der folgenden Zwecke genutzt ***werden***: | ***„***(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen die Verwendung der Einnahmen aus der Versteigerung der Zertifikate. Mindestens ***80*** % der Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten gemäß Absatz 2 einschließlich sämtlicher Versteigerungseinnahmen gemäß Absatz 2 Buchstaben b und c oder der entsprechende finanzielle Gegenwert dieser Einnahmen ***werden*** für einen oder mehrere der folgenden Zwecke genutzt: |
| a) Reduzierung von Treibhausgasemissionen, einschließlich durch Beiträge zum Globalen Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien ***und*** zum Anpassungsfonds, der auf der 14. Konferenz von Posen über den Klimawandel (COP 14 und COP/MOP 4) operationalisiert wurde, Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels und Finanzierung von Forschung und Entwicklung sowie von Demonstrationsprojekten auf den Gebieten der Emissionsminderung und der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, einschließlich der Beteiligung an Initiativen im Rahmen des Europäischen Strategieplans für Energietechnologie und der Europäischen Technologieplattformen; | a) Reduzierung von Treibhausgasemissionen, einschließlich durch Beiträge zum Globalen Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien***,*** zum Anpassungsfonds, der auf der 14. Konferenz von Posen über den Klimawandel (COP 14 und COP/MOP 4) operationalisiert wurde***, und zum globalen Klimaschutzfonds***, Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels und Finanzierung von Forschung und Entwicklung sowie von Demonstrationsprojekten auf den Gebieten der Emissionsminderung und der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, einschließlich der Beteiligung an Initiativen im Rahmen des Europäischen Strategieplans für Energietechnologie und der Europäischen Technologieplattformen; |
| b) Entwicklung erneuerbarer Energieträger, um die Verpflichtung der Gemeinschaft, bis ***2020 20*** % ihres Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken, zu erfüllen, sowie Entwicklung anderer Technologien, die zum Umstieg auf eine sichere und nachhaltige Wirtschaft mit geringem CO2-Ausstoß beitragen, und Unterstützung bei der Erfüllung der Verpflichtung der Gemeinschaft, die Energieeffizienz bis ***2020*** um ***20*** % zu steigern; | b) Entwicklung erneuerbarer Energieträger, um die Verpflichtung der Gemeinschaft, bis ***2030 [Aktualisierung gemäß der von den beiden Gesetzgebern erzielten Einigung]*** % ihres Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken, zu erfüllen, sowie Entwicklung anderer Technologien, die zum Umstieg auf eine sichere und nachhaltige Wirtschaft mit geringem CO2-Ausstoß beitragen, und Unterstützung bei der Erfüllung der Verpflichtung der Gemeinschaft, die Energieeffizienz bis ***2030*** um ***[Aktualisierung gemäß der von den beiden Gesetzgebern erzielten Einigung]*** % zu steigern; |
| c) Maßnahmen zur Vermeidung des Abholzens von Wäldern und zur Förderung der Aufforstung und Wiederaufforstung in den Entwicklungsländern, die das internationale Abkommen über den Klimawandel ratifiziert haben; Technologietransfer und Erleichterung der Anpassung dieser Länder an die negativen Auswirkungen des Klimawandels; | c) Maßnahmen zur Vermeidung des Abholzens von Wäldern und zur Förderung der Aufforstung und Wiederaufforstung in den Entwicklungsländern, die das internationale Abkommen über den Klimawandel ratifiziert haben; Technologietransfer und Erleichterung der Anpassung dieser Länder an die negativen Auswirkungen des Klimawandels; |
| d) Kohlenstoffspeicherung durch Forstwirtschaft in der Gemeinschaft; | d) Kohlenstoffspeicherung durch Forstwirtschaft in der Gemeinschaft; |
| e) umweltverträgliche Abscheidung und geologische Speicherung von CO2 insbesondere aus mit festen fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken und in verschiedenen industriellen Sektoren und Teilsektoren einschließlich in Drittstaaten; | e) umweltverträgliche Abscheidung und geologische Speicherung ***oder Nutzung*** von CO2 insbesondere aus mit festen fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken und in verschiedenen industriellen Sektoren und Teilsektoren einschließlich in Drittstaaten; |
| f) Förderung der Umstellung auf emissionsarme und öffentliche Verkehrsmittel; | f) Förderung der Umstellung auf emissionsarme und öffentliche Verkehrsmittel; |
| g) Finanzierung der Erforschung und Entwicklung energieeffizienter und sauberer Technologien in Sektoren, die unter diese Richtlinie fallen; | g) Finanzierung der Erforschung und Entwicklung energieeffizienter und sauberer Technologien in Sektoren, die unter diese Richtlinie fallen; |
| h) Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und Wärmedämmung oder zur finanziellen Unterstützung, um soziale Angelegenheiten von Haushalten mit niedrigem und mittlerem Einkommen anzugehen; | h) Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und Wärmedämmung oder zur finanziellen Unterstützung, um soziale Angelegenheiten von Haushalten mit niedrigem und mittlerem Einkommen anzugehen; |
| i) ***Deckung der Kosten für die Verwaltung des Gemeinschaftssystems.*** | i) ***Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen in gefährdeten Drittländern, einschließlich Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel;*** |
| j) ***Bereitstellung von Mitteln für finanzielle Maßnahmen zugunsten von Sektoren oder Teilsektoren, die aufgrund erheblicher indirekter Kosten, die durch die Überwälzung der Kosten von Treibhausgasemissionen auf die Strompreise de facto entstehen, einem tatsächlichen Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen ausgesetzt sind, vorausgesetzt, diese Maßnahmen erfüllen die Bedingungen von Artikel 10a Absatz 6;*** | j) ***Förderung der Ressourceneffizienz und einer Kreislaufwirtschaft;*** |
| k) ***Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen in gefährdeten Drittländern, einschließlich Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel;*** | k) ***Daneben können die Einnahmen für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet werden:*** |
|  | ***i)*** ***Deckung der Kosten für die Verwaltung des Gemeinschaftssystems;*** |
|  | ***ii)*** ***Bereitstellung von Mitteln für finanzielle Maßnahmen zugunsten von Sektoren oder Teilsektoren, die aufgrund erheblicher indirekter Kosten, die durch die Überwälzung der Kosten von Treibhausgasemissionen auf die Strompreise de facto entstehen, einem tatsächlichen Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen ausgesetzt sind, vorausgesetzt, diese Maßnahmen erfüllen die Bedingungen von Artikel 10a Absatz 6.*** |
| ***l)*** ***Förderung der Umschulung und der Eingliederung der von der Dekarbonisierung der Wirtschaft betroffenen Arbeitskräfte in andere Beschäftigungssektoren in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern.*** |  |
| Die Mitgliedstaaten genügen den Anforderungen dieses Absatzes, wenn sie steuerliche oder finanzielle Unterstützungsmaßnahmen haben und durchführen, insbesondere auch in den Entwicklungsländern, oder nationale Rechtsvorschriften zum wirksamen Einsatz von finanzieller Unterstützung, die den in Unterabsatz 1 genannten Zwecken dienen und die einem Gegenwert von mindestens 50 % der Einnahmen aus den in Absatz 2 genannten Versteigerungen der Zertifikate entsprechen, einschließlich sämtlicher Einnahmen aus den in Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Versteigerungen. | Die Mitgliedstaaten genügen den Anforderungen dieses Absatzes, wenn sie steuerliche oder finanzielle Unterstützungsmaßnahmen haben und durchführen, insbesondere auch in den Entwicklungsländern, oder nationale Rechtsvorschriften zum wirksamen Einsatz von finanzieller Unterstützung, die den in Unterabsatz 1 genannten Zwecken dienen und die einem Gegenwert von mindestens 50 % der Einnahmen aus den in Absatz 2 genannten Versteigerungen der Zertifikate entsprechen, einschließlich sämtlicher Einnahmen aus den in Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Versteigerungen. |
| Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission in den Berichten, die sie gemäß der Entscheidung Nr. 280/2004/EG vorlegen, über die Verwendung der Einnahmen und die aufgrund dieses Absatzes ergriffenen Maßnahmen.“ | Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission in den Berichten, die sie gemäß der Entscheidung Nr. 280/2004/EG vorlegen, über die Verwendung der Einnahmen und die aufgrund dieses Absatzes ergriffenen Maßnahmen. ***Diese Informationen, einschließlich Angaben über die Zusätzlichkeit der Mittel, werden über eine von der Kommission zur Verfügung gestellte standardisierte Vorlage bereitgestellt, deren Detaillierungsgrad für die Zwecke der Transparenz und Vergleichbarkeit ausreicht. Die Kommission veröffentlicht diese Informationen auf ihrer Website.“*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>21</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c a (neu)</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 10 – Absätze 3 a und 3 b (neu)</Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***ca)*** ***Folgende Absätze werden eingefügt:*** |
|  | ***„(3a)*** ***Bis zu 260 Millionen Zertifikate aus der Gesamtmenge der Zertifikate – die Hälfte davon aus dem Anteil der gemäß Artikel 10 Absatz 1 zu versteigernden Zertifikate, die andere Hälfte Zertifikate, die anderenfalls kostenlos zugeteilt würden – werden versteigert, um eine harmonisierte Regelung auf Unionsebene gemäß Artikel 10a Absatz 6 zu schaffen.*** |
|  | ***(3b)*** ***Fonds für einen gerechten Übergang*** |
|  | ***Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wird ergänzend zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zum Europäischen Sozialfonds ein Fonds für einen gerechten Übergang eingerichtet; er wird durch die Bündelung von 2 % der Versteigerungseinnahmen finanziert.*** |
|  | ***Die Einnahmen aus diesen Auktionen würden auf Unionsebene verbleiben, damit sie zur Abfederung der sozialen Auswirkungen der Klimaschutzmaßnahmen in Regionen verwendet werden können, in denen ein großer Teil der Arbeitnehmer in CO2-abhängigen Sektoren tätig ist und das Pro-Kopf-BIP deutlich unter dem EU-Durchschnitt liegt. Bei Maßnahmen solcher Art muss das Subsidiaritätsprinzip gewahrt bleiben.*** |
|  | ***Die Versteigerungseinnahmen, die für einen gerechten Übergang bestimmt sind, können auf unterschiedliche Weise verwendet werden, beispielsweise für*** |
|  | ***-*** ***die Einrichtung von Umsetzungs- und/oder Mobilitätsstellen;*** |
|  | ***-*** ***Schulungs- und Ausbildungsinitiativen zur Neu- oder Weiterqualifizierung von Arbeitnehmern;*** |
|  | ***-*** ***die Unterstützung bei der Stellensuche;*** |
|  | ***-*** ***Unternehmensgründungen und*** |
|  | ***-*** ***Überwachung und vorbeugende Maßnahmen, mit denen die nachteiligen Auswirkungen des Umstrukturierungsprozesses auf die körperliche und geistige Gesundheit vermieden oder minimiert werden sollen.*** |
|  | ***Da die zentralen Aktivitäten, die durch einen Fonds für einen gerechten Übergang finanziert werden sollen, eng mit dem Arbeitsmarkt zusammenhängen, sind die Sozialpartner – nach dem Vorbild des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds – aktiv in die Verwaltung des Fonds einzubinden und die Beteiligung lokaler Sozialpartner muss eine wesentliche Voraussetzung dafür sein, dass Projekte eine Finanzierung erhalten.“*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>22</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe d a (neu)</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 10 – Absatz 3</Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Derzeitiger Wortlaut | Geänderter Text |
|  | ***da)*** ***Absatz 5 erhält folgende Fassung:*** |
| (5) Die Kommission überwacht das Funktionieren des europäischen CO2-Marktes. Sie legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich einen Bericht über das Funktionieren des CO2-Marktes unter Berücksichtigung der Durchführung der Versteigerungen, der Liquidität und der gehandelten Mengen vor. Nötigenfalls stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die einschlägigen Informationen der Kommission spätestens zwei Monate vor Annahme dieses Kommissionsberichts übermittelt werden. | ***„***(5) Die Kommission überwacht das Funktionieren des europäischen CO2-Marktes. Sie legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich einen Bericht über das Funktionieren des CO2-Marktes unter Berücksichtigung der Durchführung der Versteigerungen, der Liquidität und der gehandelten Mengen vor. ***In dem Bericht wird auch auf die Wechselbeziehungen zwischen dem EU-EHS und anderen Klimaschutz- und Energiemaßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene eingegangen und es werden die Auswirkungen verschiedener Instrumente auf das Funktionieren des EU-EHS-Marktes – und insbesondere auf das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem CO2-Markt – analysiert. Ferner wird in dem Bericht auf die Abwälzung der Kosten von Zertifikaten auf die Produktpreise eingegangen, und zwar für die – insbesondere im Hinblick auf ihren Marktanteil – wichtigsten Sektoren und Teilsektoren.*** Nötigenfalls stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die einschlägigen Informationen der Kommission spätestens zwei Monate vor Annahme dieses Kommissionsberichts übermittelt werden.***“*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>23</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe d b (neu)</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)</Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***db)***  ***Folgender Absatz wird eingefügt:***  |
|  | ***„(5a)*** ***Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den Abbau von Stromerzeugungskapazitäten aufgrund von nationalen Maßnahmen. Die Kommission berechnet die Anzahl von Zertifikaten, die diesem Kapazitätsabbau entspricht. Die Mitgliedstaaten können eine entsprechende Anzahl von Zertifikaten zurückziehen.“*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>24</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 10a – Absatz 1 – Unterabsatz 1</Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) ***Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:***  | a) ***Die Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:***  |
| (1) Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2010 gemeinschaftsweite und vollständig harmonisierte Durchführungsmaßnahmen für die Zuteilung der in den Absätzen 4, 5, 7 und 12 genannten Zertifikate einschließlich etwa erforderlicher Vorschriften für eine einheitliche Anwendung von Absatz 19. | ***„***(1) Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2010 gemeinschaftsweite und vollständig harmonisierte Durchführungsmaßnahmen für die Zuteilung der in den Absätzen 4, 5, 7 und 12 genannten Zertifikate einschließlich etwa erforderlicher Vorschriften für eine einheitliche Anwendung von Absatz 19. |
| Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach dem Verfahren von Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen***. Dieser Rechtsakt wird auch vorsehen, dass bei erheblichen Produktionszunahmen*** zusätzliche Zertifikate aus der Reserve für neue Marktteilnehmer zugeteilt werden, ***wobei dieselben Schwellenwerte und Zuteilungsanpassungen angewendet werden, wie sie auch bei teilweisen Betriebseinstellungen gelten***. | Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach dem Verfahren von Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt ***zur Ergänzung dieser Richtlinie*** zu erlassen***, wobei*** zusätzliche Zertifikate aus der Reserve für neue Marktteilnehmer zugeteilt werden, ***um erheblichen Produktionsänderungen Rechnung zu tragen***. ***Jede Zunahme oder Abnahme der Produktion um mehr als 10 %, ausgedrückt als gleitender Durchschnitt der geprüften Produktionstätigkeit aus den beiden Vorjahren gegenüber der gemäß Artikel 11 gemeldeten Produktionstätigkeit, wird mit einer entsprechenden Menge an Zertifikaten ausgeglichen, indem Zertifikate in die in Absatz 7 genannte Reserve eingelegt oder aus ihr abgezogen werden.*** |
| Die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 legen so weit wie möglich die gemeinschaftsweiten Ex-ante-Benchmarks fest, um sicherzustellen, dass durch die Art der Zuteilung Anreize für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und für energieeffiziente Techniken geschaffen werden, indem sie den effizientesten Techniken, Ersatzstoffen, alternativen Herstellungsprozessen, der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung, der effizienten energetischen Verwertung von Restgasen, der Verwendung von Biomasse sowie der Abscheidung und Speicherung von CO2, sofern entsprechende Anlagen zur Verfügung stehen, Rechnung tragen, und sie keine Anreize für eine Erhöhung der Emissionen bieten. Für die Stromerzeugung erfolgt keine kostenlose Zuteilung, mit Ausnahme der unter Artikel 10c fallenden Fälle und des aus Restgasen erzeugten Stroms. | Die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 legen so weit wie möglich die gemeinschaftsweiten Ex-ante-Benchmarks fest, um sicherzustellen, dass durch die Art der Zuteilung ***– unter Gewährleistung der Vorhersehbarkeit für Industrieanlagen –*** Anreize für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und für energieeffiziente Techniken geschaffen werden, indem sie den effizientesten Techniken, Ersatzstoffen, alternativen Herstellungsprozessen, der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung, der effizienten energetischen Verwertung von Restgasen, der Verwendung von Biomasse sowie der Abscheidung und Speicherung von CO2, sofern entsprechende Anlagen zur Verfügung stehen, Rechnung tragen, und sie keine Anreize für eine Erhöhung der Emissionen bieten. Für die Stromerzeugung erfolgt keine kostenlose Zuteilung, mit Ausnahme der unter Artikel 10c fallenden Fälle und des aus Restgasen erzeugten Stroms. |
| In jedem Sektor bzw. Teilsektor wird der Benchmark grundsätzlich für die Produkte und nicht für die Einsatzstoffe berechnet, um die Treibhausgasemissionsreduktionen und Energieeinsparungen während sämtlicher Produktionsprozesse des betreffenden Sektors bzw. Teilsektors zu maximieren. | In jedem Sektor bzw. Teilsektor wird der Benchmark grundsätzlich für die Produkte und nicht für die Einsatzstoffe berechnet, um die Treibhausgasemissionsreduktionen und Energieeinsparungen während sämtlicher Produktionsprozesse des betreffenden Sektors bzw. Teilsektors zu maximieren. |
| (2) Der Ausgangspunkt bei der Festlegung der Grundsätze für die Ex-ante-Benchmarks für die einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren ist die Durchschnittsleistung der 10 % effizientesten Anlagen eines Sektors bzw. Teilsektors in der Gemeinschaft in den Jahren 2007 und 2008. Die Kommission konsultiert die betroffenen Interessenträger einschließlich der betroffenen Sektoren bzw. Teilsektoren. | (2) Der Ausgangspunkt bei der Festlegung der Grundsätze für die Ex-ante-Benchmarks für die einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren ist die Durchschnittsleistung der effizientesten 10 % der Anlagen eines Sektors bzw. Teilsektors in der Gemeinschaft in den Jahren 2007 und 2008. Die Kommission konsultiert die betroffenen Interessenträger einschließlich der betroffenen Sektoren bzw. Teilsektoren. ***Aus Gründen der Gleichbehandlung und Transparenz werden kostenlose Zertifikate nur jenen Sektoren und Teilsektoren zugeteilt, für die Daten in Einklang mit der festgelegten harmonisierten Methode bereitgestellt werden.*** |
| Die gemäß Artikel 14 und 15 erlassenen Verordnungen harmonisieren die Überwachung, die Berichterstattung und die Überprüfung der produktionsbedingten Treibhausgasemissionen im Hinblick auf die Festlegung der Ex-ante-Benchmarks. | Die gemäß Artikel 14 und 15 erlassenen Verordnungen harmonisieren die Überwachung, die Berichterstattung und die Überprüfung der produktionsbedingten Treibhausgasemissionen im Hinblick auf die Festlegung der Ex-ante-Benchmarks***, wobei mit Blick auf die Verwirklichung der langfristigen Klimaschutzziele der EU das langfristige Emissionsminderungspotenzial berücksichtigt wird***. |
| ***Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung werden angepasst, um Zufallsgewinne zu vermeiden und dem technologischen Fortschritt in den Jahren 2007 und 2008 und jedem späteren Zeitraum, für den gemäß Artikel 11 Absatz 1 kostenlose Zuteilungen berechnet werden, Rechnung zu tragen. Mit dieser Anpassung werden die Richtwerte, die mit dem gemäß Artikel 10a erlassenen Rechtsakt festgesetzt wurden, um 1 % des Wertes, der auf Basis der Daten von 2007-2008 festgesetzt wurde, für jedes Jahr zwischen 2008 und dem Halbzeitpunkt des betreffenden Zeitraums der kostenlosen Zuteilung gekürzt, es sei denn,*** | ***Vor Beginn des Handelszeitraums werden die Richtwerte für die einzelnen Sektoren und Teilsektoren auf der Grundlage des Durchschnitts der geprüften Emissionen der effizientesten 10 % der Anlagen eines Sektors oder Teilsektors in der EU in den Jahren 2017 und 2018 vollständig aktualisiert. Die Richtwerte werden auf der Grundlage der gemäß Artikel 11 unterbreiteten Informationen festgelegt.*** |
|  | ***Die Benchmarks tragen dem tatsächlichen technologischen Fortschritt und den damit verbundenen Emissionsminderungen im Vergleich zu dem im ersten Unterabsatz genannten Ausgangsdatum Rechnung. Auf der Grundlage der vollständigen Aktualisierung mit den Daten der Jahre 2017 und 2018 werden die Werte im Vergleich zu dem festgelegten Wert jedes folgende Jahr um 1 % verringert, es sei denn*** |
| i) die Kommission ermittelt anhand der gemäß Artikel 11 unterbreiteten Informationen, ob die nach den Grundsätzen von Artikel 10a berechneten einzelnen Richtwerte jährlich um mehr als 0,5 % (nach oben oder unten) des Wertes von ***2007–2008*** von der vorgenannten jährlichen Kürzung abweichen***.*** Wenn ja, wird der Richtwert ***für*** jedes Jahr ***zwischen 2008 und dem Halbzeitpunkt des Zeitraums, für den Zertifikate kostenlos zugeteilt werden sollen,*** entweder um 0,5 % oder um 1,5 % angepasst; | i) die Kommission ermittelt anhand der gemäß Artikel 11 unterbreiteten Informationen, ob die nach den Grundsätzen von Artikel 10a berechneten einzelnen Richtwerte jährlich um mehr als 0,5 % (nach oben oder unten) des Wertes von ***2017–2018*** von der vorgenannten jährlichen Kürzung abweichen***;*** wenn ja, wird der Richtwert jedes Jahr entweder um 0,5 % oder um 1,5 % angepasst; |
| ii) ***die Richtwerte für Aromaten, Wasserstoff und Synthesegas werden abweichend um denselben Prozentsatz angepasst wie die Raffinerie-Richtwerte, um für die Hersteller dieser Produkte einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.*** | ii) ***die Kommission ermittelt anhand der gemäß Artikel 11 unterbreiteten Informationen, ob die nach den Grundsätzen von Artikel 10a berechneten einzelnen Richtwerte in den beiden letzten Jahren, für die Daten vorliegen, von der vorgenannten jährlichen Kürzung jährlich um mehr als 0,7% des Wertes der Jahre 2017–2018 nach unten abweichen; wenn ja, wird der Richtwert in dem betreffenden Jahr um 0,3 % verringert;*** |
|  | ***iia)*** ***die Richtwerte für Aromaten, Wasserstoff und Synthesegas werden abweichend um denselben Prozentsatz angepasst wie die Raffinerie-Richtwerte, um für die Hersteller dieser Produkte einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.*** |
| Die Kommission erlässt diesbezüglich einen Durchführungsrechtsakt nach dem Verfahren von Artikel 22a. | Die Kommission erlässt diesbezüglich einen Durchführungsrechtsakt nach dem Verfahren von Artikel 22a ***und zielt auf eine Verringerung der Verwaltungslasten für KMU bei der Datensammlung ab***.  |
| (3) Vorbehaltlich der Absätze 4 und 8 und unbeschadet von Artikel 10c erfolgt keine kostenlose Zuteilung für Stromerzeuger, Anlagen zur Abscheidung von CO2, Pipelines für die Beförderung von CO2 oder CO2-Speicherstätten; | (3) Vorbehaltlich der Absätze 4 und 8 und unbeschadet von Artikel 10c erfolgt keine kostenlose Zuteilung für Stromerzeuger, Anlagen zur Abscheidung von CO2, Pipelines für die Beförderung von CO2 oder CO2-Speicherstätten;***“*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>25</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 10a – Absatz 2– Unterabsatz 3</Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| ***b)*** ***Dem Absatz 2 wird folgender neuer Unterabsatz 3 angefügt:*** | ***entfällt*** |
| ***„Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung werden angepasst, um Zufallsgewinne zu vermeiden und dem technologischen Fortschritt in den Jahren 2007 und 2008 und jedem späteren Zeitraum, für den gemäß Artikel 11 Absatz 1 kostenlose Zuteilungen berechnet werden, Rechnung zu tragen. Mit dieser Anpassung werden die Richtwerte, die mit dem gemäß Artikel 10a erlassenen Rechtsakt festgesetzt wurden, um 1 % des Wertes, der auf Basis der Daten von 2007-2008 festgesetzt wurde, für jedes Jahr zwischen 2008 und dem Halbzeitpunkt des betreffenden Zeitraums der kostenlosen Zuteilung gekürzt, es sei denn,*** |  |
| ***i)*** ***die Kommission ermittelt anhand der gemäß Artikel 11 unterbreiteten Informationen, ob die nach den Grundsätzen von Artikel 10a berechneten einzelnen Richtwerte jährlich um mehr als 0,5 % (nach oben oder unten) des Wertes von 2007-2008 von der vorgenannten jährlichen Kürzung abweichen. Wenn ja, wird der Richtwert für jedes Jahr zwischen 2008 und dem Halbzeitpunkt des Zeitraums, für den Zertifikate kostenlos zugeteilt werden sollen, entweder um 0,5 % oder um 1,5 % angepasst;*** |  |
| ***ii)*** ***die Richtwerte für Aromaten, Wasserstoff und Synthesegas werden abweichend um denselben Prozentsatz angepasst wie die Raffinerie-Richtwerte, um für die Hersteller dieser Produkte einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.*** |  |
| ***Die Kommission erlässt diesbezüglich einen Durchführungsrechtsakt nach dem Verfahren von Artikel 22a.“*** |  |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>26</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 10a – Absatz 5</Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| c) ***Absatz 5 erhält folgende Fassung:*** | c) ***Absätze 5, 6, 7 und 8 erhalten folgende Fassung:***  |
| (5) ***Um den Versteigerungsanteil gemäß Artikel 10 einzuhalten, werden*** in jedem Jahr***, in dem*** die ***Summe der kostenlosen Zuteilungen die dem Versteigerungsanteil*** des betreffenden Mitgliedstaats entsprechende Höchstmenge ***nicht erreicht***, die zum Erreichen der Höchstmenge noch fehlenden Zertifikate verwendet, um zu vermeiden***,***, dass kostenlose Zuteilungen gekürzt werden, damit der Versteigerungsanteil dieses Mitgliedstaats in späteren Jahren eingehalten wird, oder um derartige Kürzungen in Grenzen zu halten. Wird die Höchstmenge jedoch erreicht, werden die kostenlosen Zuteilungen entsprechend angepasst. Derartige Anpassungen werden einheitlich vorgenommen. | ***„***(5) ***Erreicht die Summe der kostenlosen Zuteilungen*** in jedem Jahr ***nicht*** die ***dem Versteigerungsanteil gemäß Artikel 10*** des betreffenden Mitgliedstaats entsprechende Höchstmenge, ***werden*** die zum Erreichen der Höchstmenge noch fehlenden Zertifikate verwendet, um zu vermeiden, dass kostenlose Zuteilungen gekürzt werden, damit der Versteigerungsanteil dieses Mitgliedstaats in späteren Jahren eingehalten wird, oder um derartige Kürzungen in Grenzen zu halten. Wird die Höchstmenge jedoch erreicht, ***wird die Anzahl an Zertifikaten, die einer Verringerung des Anteils der von den Mitgliedstaaten über den gesamten Zehnjahreszeitraum ab 1. Januar 2021 zu versteigernden Zertifikate um maximal fünf Prozentpunkte entspricht, kostenlos an die Sektoren und Teilsektoren gemäß Artikel 10b verteilt. Reicht diese Verringerung dennoch nicht aus, um die Nachfrage der Sektoren oder Teilsektoren gemäß Artikel 10b zu erfüllen,*** werden die kostenlosen Zuteilungen entsprechend angepasst. Derartige Anpassungen werden einheitlich vorgenommen ***und so angewendet, dass die leistungsstärksten 10 % gemäß Artikel 10a auf der Grundlage der gemäß Artikel 11 unterbreiteten Informationen nicht betroffen sind***. |
| ***Die Mitgliedstaaten sollten*** zugunsten von Sektoren oder Teilsektoren, die aufgrund erheblicher indirekter Kosten, die durch die Überwälzung der Kosten von Treibhausgasemissionen auf die Strompreise de facto entstehen, einem tatsächlichen Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen ausgesetzt sind, ***finanzielle Maßnahmen erlassen,*** wobei etwaige Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu berücksichtigen sind. ***Finanzielle Maßnahmen dieser Art, die der Kompensierung eines Teils dieser Kosten dienen, müssen mit den Vorschriften*** für ***staatliche Beihilfen in Einklang stehen***. | ***(6)*** ***Es wird eine harmonisierte Regelung auf Unionsebene zur Kompensation von Anlagen geschaffen, und zwar*** zugunsten von Sektoren oder Teilsektoren, die aufgrund erheblicher indirekter Kosten, die durch die Überwälzung der Kosten von Treibhausgasemissionen auf die Strompreise de facto entstehen, einem tatsächlichen Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen ausgesetzt sind, wobei etwaige Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu berücksichtigen sind. ***Diese harmonisierte Kompensation wird gemäß den in Artikel 10 festgelegten Bestimmungen für solche Kosten finanziert.*** |
|  | ***Die Kompensation ist verhältnismäßig, berücksichtigt die Vorschriften für staatliche Beihilfen und wird so angewendet, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Binnenmarkt und keiner Überkompensation kommt. Bei den Kompensationsmaßnahmen darf der Anreiz für Energieeffizienz und für einen Umstieg von CO2-intensivem auf CO2-armen Stromverbrauch nicht verloren gehen. Ist die Kompensationshöhe gemäß Artikel 10 nicht ausreichend, um alle beihilfefähigen Kosten zu kompensieren, so wird die Höhe der Unterstützung für alle teilnahmeberechtigten Anlagen einheitlich verringert. Solche Maßnahmen, einschließlich zusätzlicher Kompensation durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 3 müssen den Vorschriften für staatliche Beihilfen entsprechen und dürfen nicht zu neuen Marktverzerrungen führen.*** |
| (7) Zertifikate aus der Höchstmenge gemäß Artikel 10a Absatz 5 dieser Richtlinie, die bis 2020 nicht kostenlos zugeteilt wurden, werden zusammen mit 250 Millionen Zertifikaten aus der Marktstabilitätsreserve gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses (EU) 2015/… des Europäischen Parlaments und des Rates(\*) in Form einer Reserve für neue Marktteilnehmer und Fälle erheblicher Produktionszunahmen bereitgehalten. | (7) Zertifikate aus der Höchstmenge gemäß Artikel 10a Absatz 5 dieser Richtlinie, die bis 2020 nicht kostenlos zugeteilt wurden, werden zusammen mit 250 Millionen Zertifikaten aus der Marktstabilitätsreserve gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses (EU) 2015/… des Europäischen Parlaments und des Rates(\*) in Form einer Reserve für neue Marktteilnehmer und Fälle erheblicher Produktionszunahmen bereitgehalten. |
| \_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_ |
| (\*) [Vollständigen Titel des Beschlusses und Nummer des Amtsblatts einsetzen]. | (\*) [Vollständigen Titel des Beschlusses und Nummer des Amtsblatts einsetzen]. |
| Ab 2021 fließen auch Zertifikate, die Anlagen infolge der Anwendung der Absätze 19 und 20 nicht zugeteilt wurden, in die Reserve. | Ab 2021 fließen auch Zertifikate, die Anlagen infolge der Anwendung der Absätze 19 und 20 nicht zugeteilt wurden, in die Reserve.  |
| Die Zuteilungen werden anhand des linearen Faktors gemäß Artikel 9 angepasst.  | Die Zuteilungen werden anhand des linearen Faktors gemäß Artikel 9 angepasst.  |
| Für die Stromerzeugung neuer Marktteilnehmer werden keine Zertifikate kostenlos zugeteilt. | Für die Stromerzeugung neuer Marktteilnehmer werden keine Zertifikate kostenlos zugeteilt. |
| Bis 31. Dezember 2010 werden harmonisierte Bestimmungen über die Anwendung der Begriffsbestimmung ‚neuer Marktteilnehmer‘ angenommen, insbesondere in Bezug auf die Definition des Begriffs ‚wesentliche Erweiterungen‘. | Bis 31. Dezember 2010 werden harmonisierte Bestimmungen über die Anwendung der Begriffsbestimmung ‚neuer Marktteilnehmer‘ angenommen, insbesondere in Bezug auf die Definition des Begriffs ‚wesentliche Erweiterungen‘. |
|  | ***(7a)*** ***Erhalten von Artikel 10b Absätze 1 und 2 betroffene Sektoren und Teilsektoren zu viele kostenlose Zuteilungen, so darf der Geldwert der überschüssigen Zuteilungen bis 31. Dezember 2030 ausschließlich in CO2-effiziente Investitionen in unter das EU-EHS fallende Anlagen des Unternehmens investiert werden (Bindung oder Ausgabe der Mittel), wobei die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben b, e und g sowie Artikel 10c Absätze 2 und 3 zu erfüllen sind.*** |
|  | ***Während Phase IV wird zweimal ein Ausgleich hergestellt, und zwar in den Jahren 2025 und 2030, mit der Möglichkeit von Sanktionen gemäß Artikel 16.*** |
| (8) ***400*** Millionen Zertifikate werden zur Verfügung gestellt, um in ***den Industriesektoren gemäß Anhang I*** Innovationen ***im Bereich*** CO2-armer Technologien und Prozesse zu fördern und im Gebiet der Union einen Anreiz für den Bau und Betrieb von kommerziellen Demonstrationsanlagen, die auf die umweltverträgliche Abscheidung und geologische Speicherung (CCS) von CO2 ausgerichtet sind, und von Demonstrationsprojekten für innovative Technologien auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien zu schaffen. | (8) ***600*** Millionen Zertifikate***, davon 200 Millionen Zertifikate aus dem Versteigerungsanteil gemäß Artikel 10,*** werden zur Verfügung gestellt, um ***Investitionen*** in Innovationen ***im Hinblick auf die gesamte Bandbreite nachhaltiger*** CO2-armer Technologien und Prozesse ***in den Industriesektoren gemäß Anhang I*** zu fördern und ***entsprechende Hebelwirkungen zu erzielen, und zwar durch die Nutzung von Zuschüssen und verschiedenen Instrumenten, die von der Europäischen Investitionsbank verwaltet werden, und*** im Gebiet der Union einen Anreiz für den Bau und Betrieb von kommerziellen Demonstrationsanlagen, die auf die umweltverträgliche Abscheidung und geologische Speicherung (CCS) ***oder Nutzung (CCU)*** von CO2 ausgerichtet sind, und von Demonstrationsprojekten***, darunter Pilotprojekten,*** für innovative Technologien auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien ***und Energiespeicherung*** zu schaffen. |
| Die Zertifikate sind für innovative CO2-effiziente Industrietechnologien und -prozesse und für die Förderung von Demonstrationsprojekten zur Entwicklung eines breiten Spektrums von kommerziell noch nicht lebensfähigen CCS- und Innovationstechnologien für erneuerbare Energien ***an geografisch ausgewogen verteilten Standorten*** bereitzustellen. Zur Förderung innovativer Projekte können bis zu 60 % der relevanten Projektkosten finanziert werden, wovon maximal 40 % nicht an die nachweisliche Vermeidung von Treibhausgasemissionen gebunden sein müssen, sofern mit der angewandten Technologie im Voraus festgesetzte Etappenziele erreicht werden. | Die Zertifikate sind für innovative CO2-effiziente Industrietechnologien***, -produkte*** und -prozesse ***in bestehenden und neuen Anlagen*** und für die Förderung von Demonstrationsprojekten zur Entwicklung eines breiten Spektrums von kommerziell noch nicht lebensfähigen CCS-***, CCU-*** und Innovationstechnologien für erneuerbare Energien bereitzustellen. Zur Förderung innovativer Projekte können bis zu 60 % der relevanten Projektkosten finanziert werden, wovon maximal 40 % nicht an die nachweisliche Vermeidung von Treibhausgasemissionen gebunden sein müssen, sofern mit der angewandten Technologie im Voraus festgesetzte Etappenziele erreicht werden. ***Die Kommission veröffentlicht bis … [zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] Leitlinien für staatliche Beihilfen im Rahmen der Kofinanzierung teilnahmeberechtigter Projekte durch die Mitgliedstaaten.*** |
| Darüber hinaus werden etwaige noch verbleibende Mittel, die im Rahmen dieses Absatzes für Projekte der genannten Art, ***die in allen Mitgliedstaaten auch*** kleinmaßstäbliche Projekte ***umfassen müssen***, bereitstehen, vor 2021 um 50 Millionen nicht zugeteilter Zertifikate aus der gemäß dem Beschluss (EU) 2015/… angelegten Marktstabilitätsreserve ergänzt. ***Die Projekte werden auf der Grundlage objektiver und transparenter Kriterien ausgewählt.*** | Darüber hinaus werden etwaige noch verbleibende Mittel, die im Rahmen dieses Absatzes für Projekte der genannten Art, ***darunter*** kleinmaßstäbliche Projekte, bereitstehen, vor 2021 um 50 Millionen nicht zugeteilter Zertifikate aus der gemäß dem Beschluss (EU) 2015/… angelegten Marktstabilitätsreserve ergänzt. |
|  | ***Bei der Monetisierung von Zertifikaten für den Innovationsfonds wird die Versteigerung von Zertifikaten zeitlich so festgelegt, dass Sicherheit über die verfügbaren Mittel geschaffen wird und zugleich nachteilige Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren des CO2-Marktes vermieden werden. Der Zeitplan für die Monetisierung von Zertifikaten wird spätestens 18 Monate vor Beginn der Phase IV veröffentlicht; mit ihm wird für eine gleichmäßige Monetisierung der Zertifikate gesorgt, die während der Phase vergeben werden.*** |
|  | ***Die Projekte werden auf der Grundlage objektiver und transparenter Kriterien ausgewählt, wobei ihre Relevanz in Bezug auf die Dekarbonisierung der verwandten Sektoren berücksichtigt wird.*** |
|  | ***CO2-effiziente Industrieprojekte, darunter CCS/CCU, müssen deutlich zu Emissionsminderungen beitragen und müssen die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität verbessern.*** |
| Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach dem Verfahren von Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen. | Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach dem Verfahren von Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen***, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Projekte schwerpunktmäßig mit Forschung und Innovation in Bezug auf die Konzeption und Entwicklung von bahnbrechenden Lösungen und die Umsetzung von Demonstrationsprojekten in einem echten industriellen Umfeld befassen sollten, marktnah sein sollten, technologische Lösungen anstreben sollten, die in vielen Bereichen angewendet oder innerhalb der Branche und gegebenenfalls über die Branche hinaus übertragen werden können, sowie – soweit möglich – geografisch ausgewogen sein sollten, ohne dabei den Grundsatz der Exzellenz zu beeinträchtigen***. |
| Es sind Zertifikate für Projekte bereitzuhalten, die den in Unterabsatz 3 genannten Anforderungen genügen. Die Unterstützung für diese Projekte erfolgt über die Mitgliedstaaten und ergänzt die von den betreffenden Anlagenbetreibern bereitgestellten erheblichen Mittel zur Kofinanzierung. Diese Projekte können auch von den betroffenen Mitgliedstaaten und durch andere Instrumente kofinanziert werden. Kein Projekt erhält mit diesem Mechanismus gemäß dem vorliegenden Absatz eine Unterstützung, die 15 % der Gesamtmenge der zu diesem Zweck verfügbaren Zertifikate übersteigt. Diese Zertifikate werden in Absatz 7 berücksichtigt. | Es sind Zertifikate für Projekte bereitzuhalten, die den in Unterabsatz 3 genannten Anforderungen genügen. Die Unterstützung für diese Projekte erfolgt über die Mitgliedstaaten und ergänzt die von den betreffenden Anlagenbetreibern bereitgestellten erheblichen Mittel zur Kofinanzierung. Diese Projekte können auch von den betroffenen Mitgliedstaaten und durch andere Instrumente ***und Programme wie den Europäischen Fonds für strategische Investitionen und Horizont 2020*** kofinanziert werden. Kein Projekt erhält mit diesem Mechanismus gemäß dem vorliegenden Absatz eine Unterstützung, die 15 % der Gesamtmenge der zu diesem Zweck verfügbaren Zertifikate übersteigt. Diese Zertifikate werden in Absatz 7 berücksichtigt.***“*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>27</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe d</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 10a – Absatz 6 – Unterabsatz 1</Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| ***d)*** ***Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:*** | ***entfällt*** |
| ***„Die Mitgliedstaaten sollten zugunsten von Sektoren oder Teilsektoren, die aufgrund erheblicher indirekter Kosten, die durch die Überwälzung der Kosten von Treibhausgasemissionen auf die Strompreise de facto entstehen, einem tatsächlichen Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen ausgesetzt sind, finanzielle Maßnahmen erlassen, wobei etwaige Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu berücksichtigen sind. Finanzielle Maßnahmen dieser Art, die der Kompensierung eines Teils dieser Kosten dienen, müssen mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen in Einklang stehen.“*** |  |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>28</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe e</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 10a – Absatz 7</Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| ***e)*** ***Absatz 7 wird wie folgt geändert:*** | ***entfällt*** |
| ***(7)*** ***„Zertifikate aus der Höchstmenge gemäß Artikel 10a Absatz 5 dieser Richtlinie, die bis 2020 nicht kostenlos zugeteilt wurden, werden zusammen mit 250 Millionen Zertifikaten aus der Marktstabilitätsreserve gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses (EU) 2015/… des Europäischen Parlaments und des Rates(\*) in Form einer Reserve für neue Marktteilnehmer und Fälle erheblicher Produktionszunahmen bereitgehalten.*** |  |
| ***\_\_\_\_\_*** |  |
| ***(\*) [Vollständigen Titel des Beschlusses und Nummer des Amtsblatts einsetzen].*** |  |
| ***Ab 2021 fließen auch Zertifikate, die Anlagen infolge der Anwendung der Absätze 19 und 20 nicht zugeteilt wurden, in die Reserve.“*** |  |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>29</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe f</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 10a – Absatz 8 – Unterabsätze 1, 2 und 3</Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| ***f)*** ***In Absatz 8 erhalten die Unterabsätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:*** | ***entfällt*** |
| ***„400 Millionen Zertifikate werden zur Verfügung gestellt, um in den Industriesektoren gemäß Anhang I Innovationen im Bereich CO2-armer Technologien und Prozesse zu fördern und im Gebiet der Union einen Anreiz für den Bau und Betrieb von kommerziellen Demonstrationsanlagen, die auf die umweltverträgliche Abscheidung und geologische Speicherung (CCS) von CO2 ausgerichtet sind, und von Demonstrationsprojekten für innovative Technologien auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien zu schaffen.*** |  |
| ***Die Zertifikate sind für innovative CO2-effiziente Industrietechnologien und -prozesse und für die Förderung von Demonstrationsprojekten zur Entwicklung eines breiten Spektrums von kommerziell noch nicht lebensfähigen CCS- und Innovationstechnologien für erneuerbare Energien an geografisch ausgewogen verteilten Standorten bereitzustellen. Zur Förderung innovativer Projekte können bis zu 60 % der relevanten Projektkosten finanziert werden, wovon maximal 40 % nicht an die nachweisliche Vermeidung von Treibhausgasemissionen gebunden sein müssen, sofern mit der angewandten Technologie im Voraus festgesetzte Etappenziele erreicht werden.*** |  |
| ***Darüber hinaus werden etwaige noch verbleibende Mittel, die im Rahmen dieses Absatzes für Projekte der genannten Art, die in allen Mitgliedstaaten auch kleinmaßstäbliche Projekte umfassen müssen, bereitstehen, vor 2021 um 50 Millionen nicht zugeteilter Zertifikate aus der gemäß dem Beschluss (EU) 2015/… angelegten Marktstabilitätsreserve ergänzt. Die Projekte werden auf der Grundlage objektiver und transparenter Kriterien ausgewählt.*** |  |
| ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach dem Verfahren von Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen.“*** |  |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>30</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 10b und Artikel 10c</Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| „Artikel 10b | „Artikel 10b |
| ***Maßnahmen*** zur Unterstützung bestimmter energieintensiver Industrien im Falle der Verlagerung von CO2-Emissionen | ***Übergangsmaßnahmen*** zur Unterstützung bestimmter energieintensiver Industrien im Falle der Verlagerung von CO2-Emissionen |
| (1) Sektoren und Teilsektoren, bei denen das Produkt der Multiplikation der Intensität ihres Drittlandhandels, definiert als das Verhältnis zwischen dem Gesamtwert der Ausfuhren nach Drittländern plus dem Wert der Einfuhren aus Drittländern und der Gesamtgröße des Marktes des Europäischen Wirtschaftsraums (Jahresumsatz plus Gesamteinfuhren aus Drittländern), mit ihrer Emissionsintensität in kg CO2, dividiert durch ihre Bruttowertschöpfung (in EUR), 0,2 überschreitet, gelten als Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen davon ausgegangen wird, dass ein Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen besteht. Derartigen Sektoren und Teilsektoren werden für die Zeit bis 2030 Zertifikate zu einem Satz von 100 % der gemäß Artikel 10a bestimmten Menge kostenlos zugeteilt. | (1) Sektoren und Teilsektoren, bei denen das Produkt der Multiplikation der Intensität ihres Drittlandhandels, definiert als das Verhältnis zwischen dem Gesamtwert der Ausfuhren nach Drittländern plus dem Wert der Einfuhren aus Drittländern und der Gesamtgröße des Marktes des Europäischen Wirtschaftsraums (Jahresumsatz plus Gesamteinfuhren aus Drittländern), mit ihrer Emissionsintensität in kg CO2, dividiert durch ihre Bruttowertschöpfung (in EUR), 0,2 überschreitet, gelten als Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen davon ausgegangen wird, dass ein Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen besteht. Derartigen Sektoren und Teilsektoren werden für die Zeit bis 2030 Zertifikate zu einem Satz von 100 % der gemäß Artikel 10a bestimmten Menge kostenlos zugeteilt. |
| (2) Sektoren und Teilsektoren, bei denen das Produkt der Multiplikation der Intensität ihres Drittlandhandels mit ihrer Emissionsintensität 0,18 überschreitet, können auf Basis einer qualitativen Bewertung nach folgenden Kriterien in die Gruppe gemäß Absatz 1 aufgenommen werden: | (2) Sektoren und Teilsektoren, bei denen das Produkt der Multiplikation der Intensität ihres Drittlandhandels mit ihrer Emissionsintensität 0,18 überschreitet, können auf Basis einer qualitativen Bewertung nach folgenden Kriterien in die Gruppe gemäß Absatz 1 aufgenommen werden: |
| a) Umfang, in dem einzelne Anlagen in dem betreffenden Sektor oder den betreffenden Teilsektoren in der Lage sind, ihre Emissionsmengen oder ihren Stromverbrauch zu senken; | a) Umfang, in dem einzelne Anlagen in dem betreffenden Sektor oder den betreffenden Teilsektoren in der Lage sind, ihre Emissionsmengen oder ihren Stromverbrauch zu senken; |
| b) aktuelle und voraussichtliche Marktbedingungen; | b) aktuelle und voraussichtliche Marktbedingungen; |
| c) Gewinnspannen als potenzielle Indikatoren für langfristige Investitionen oder Beschlüsse über Standortverlagerungen. | c) Gewinnspannen als potenzielle Indikatoren für langfristige Investitionen oder Beschlüsse über Standortverlagerungen. |
| (3) Bei anderen Sektoren und Teilsektoren wird davon ausgegangen, dass sie einen größeren Teil der Kosten von Zertifikaten auf die Produktpreise abwälzen können; ihnen werden für die Zeit bis 2030 Zertifikate ***im Umfang von 30 % der gemäß Artikel 10a bestimmten Menge*** kostenlos zugeteilt. | (3) Bei anderen Sektoren und Teilsektoren wird davon ausgegangen, dass sie einen größeren Teil der Kosten von Zertifikaten auf die Produktpreise abwälzen können; ihnen werden für die Zeit bis 2030 ***keine*** Zertifikate kostenlos zugeteilt. |
| (4) Bis 31. Dezember 2019 erlässt die Kommission in Bezug auf die vorstehenden Absätze nach dem Verfahren von Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt für Tätigkeiten – mit einem 4-stelligen Code (NACE-Code der Ebene 4) im Falle von Absatz 1 – und stützt sich dabei auf vorliegende Daten für die drei letzten Kalenderjahre. | (4) Bis 31. Dezember 2019 erlässt die Kommission in Bezug auf die vorstehenden Absätze nach dem Verfahren von Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt für Tätigkeiten – mit einem 4-stelligen Code (NACE-Code der Ebene 4) im Falle von Absatz 1 – und stützt sich dabei auf vorliegende Daten für die drei letzten Kalenderjahre. |
| Artikel 10c | Artikel 10c |
| Option der übergangsweisen kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten zur Modernisierung des Energiesektors | Option der übergangsweisen kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten zur Modernisierung des Energiesektors |
| (1) Abweichend von Artikel 10a Absätze 1 bis 5 können Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BIP im Jahr ***2013*** zu Euro-Marktpreisen unter 60 % des Unionsdurchschnitts lag, Anlagen zur Modernisierung des Energiesektors übergangsweise kostenlose Zertifikate für die Stromerzeugung zuteilen. | (1) Abweichend von Artikel 10a Absätze 1 bis 5 können Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BIP im Jahr ***2014*** zu Euro-Marktpreisen unter 60 % des Unionsdurchschnitts lag, Anlagen zur Modernisierung ***und nachhaltigen Umgestaltung*** des Energiesektors übergangsweise kostenlose Zertifikate für die Stromerzeugung zuteilen. |
|  | ***Jeder begünstigte Mitgliedstaat, der den Modernisierungsfonds gemäß Artikel 10d in Anspruch nehmen darf und sich für die übergangsweise kostenlose Zuteilung nach Artikel 10c entschieden hat, kann diese Zertifikate auf seinen Anteil des Modernisierungsfonds gemäß Anhang IIb übertragen und nach den Bestimmungen von Artikel 10d zuteilen.*** |
| (2) Bei Projekten mit einem Gesamtinvestitionsbedarf von über 10 Mio. EUR wählt der betreffende Mitgliedstaat die Investitionen, die durch kostenlose Zuteilung finanziert werden sollen, im Wege einer Ausschreibung aus. Im Rahmen dieses Ausschreibungsprozesses | (2) Bei Projekten mit einem Gesamtinvestitionsbedarf von über 10 Mio. EUR wählt der betreffende Mitgliedstaat die Investitionen, die durch kostenlose Zuteilung finanziert werden sollen, im Wege einer Ausschreibung aus. Im Rahmen dieses Ausschreibungsprozesses |
| a) werden die Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und der wirtschaftlichen Haushaltsführung gewahrt; | a) werden die Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und der wirtschaftlichen Haushaltsführung gewahrt; |
| b) sind nur Projekte teilnahmeberechtigt, die zur Diversifizierung des Energiemixes und der Versorgungsquellen des Mitgliedstaats, zur nötigen Umstrukturierung, zur Umweltverbesserung und Nachbesserung der Infrastruktur, zu sauberen Technologien und zur Modernisierung der Energieerzeugung, -übertragung und -verteilung beitragen; | b) sind nur Projekte teilnahmeberechtigt, die zur Diversifizierung des Energiemixes und der Versorgungsquellen des Mitgliedstaats, zur nötigen Umstrukturierung, zur Umweltverbesserung und Nachbesserung der Infrastruktur, zu sauberen Technologien und zur Modernisierung der Energieerzeugung***– einschließlich Fernwärme, Energieeffizienz und Energiespeicherung –***, -übertragung und -verteilung beitragen; ***bei Projekten im Bereich Stromerzeugung dürfen die Treibhausgasemissionen pro in der Anlage erzeugter Kilowattstunde insgesamt 450 g CO2-Äquivalente nicht überschreiten; für Projekte im Bereich Wärmeerzeugung erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 23a, in dem die Kriterien festgelegt werden;*** |
| c) wird die Rangordnung der Projekte nach klaren, objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Auswahlkriterien festgelegt, damit nur Projekte ausgewählt werden, die | c) wird die Rangordnung der Projekte nach klaren, objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Auswahlkriterien ***in Einklang mit den Klima- und Energiezielen der EU für das Jahr 2050*** festgelegt, damit nur Projekte ausgewählt werden, die |
| i) auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse einen positiven Nettogewinn in Form einer Emissionsminderung gewährleisten und einen vorausbestimmten hohen Umfang an CO2-Reduktionen realisieren; | i) auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse einen positiven Nettogewinn in Form einer Emissionsminderung gewährleisten und einen vorausbestimmten hohen Umfang an CO2-Reduktionen realisieren;  |
| ii) Zusatzcharakter haben, dem Erneuerungs- und Modernisierungsbedarf zweifelsfrei gerecht werden ***und*** nicht dazu führen, dass die Energienachfrage marktbedingt steigt; | ii) Zusatzcharakter haben, dem Erneuerungs- und Modernisierungsbedarf zweifelsfrei gerecht werden***,*** nicht dazu führen, dass die Energienachfrage marktbedingt steigt ***und keine Mittel aus dem nationalen Investitionsplan für die Jahre 2013–2020 erhalten haben;*** |
| iii) das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweisen***.*** | iii) das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweisen***;*** |
|  | ***iiia)*** ***nicht zu neuen Energieerzeugungs- und Wärmekapazitäten auf der Basis von Kohle beitragen oder die Kohleabhängigkeit erhöhen.*** |
|  | ***Die ausgewählten Projekte müssen darauf abzielen, lokal oder von der Gemeinschaft gelenkte integrierte Ansätze zu fördern.*** |
|  | ***Die Kommission prüft die Anforderungen gemäß diesem Absatz fortlaufend und berücksichtigt dabei den technologischen Fortschritt und die Klimastrategie der Europäischen Investitionsbank; gegebenenfalls nimmt sie bis 2024 im Einklang mit Artikel 23a einen delegierten Rechtsakt an.*** |
| Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, von der Option der kostenlosen Zuteilung Gebrauch zu machen, veröffentlichen bis 30. Juni 2019 zwecks Stellungnahme der Öffentlichkeit detaillierte nationale Rahmenvorschriften für den Ausschreibungsprozess und die Auswahlwahlkriterien. | Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, von der Option der kostenlosen Zuteilung Gebrauch zu machen, veröffentlichen bis 30. Juni 2019 zwecks Stellungnahme der Öffentlichkeit detaillierte nationale Rahmenvorschriften für den Ausschreibungsprozess und die Auswahlwahlkriterien. |
| Soweit mit der kostenlosen Zuteilung Investitionen im Wert von weniger 10 Mio. EUR gefördert werden, wählen die Mitgliedstaaten die Projekte nach objektiven und transparenten Kriterien aus. Die Ergebnisse dieses Auswahlprozesses werden zwecks Stellungnahme der Öffentlichkeit veröffentlicht. Dazu erstellt und übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission bis 30. Juni 2019 eine Liste der Investitionen. | Soweit mit der kostenlosen Zuteilung Investitionen im Wert von weniger 10 Mio. EUR gefördert werden, wählen die Mitgliedstaaten die Projekte nach objektiven und transparenten Kriterien aus***, die mit der Erreichung der langfristigen Klima- und Energieziele der EU vereinbar sind***. Die Ergebnisse dieses Auswahlprozesses werden zwecks Stellungnahme der Öffentlichkeit veröffentlicht. Dazu erstellt und übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission bis 30. Juni 2019 eine Liste der Investitionen. |
| (3) Der Wert der geplanten Investitionen muss zumindest dem Marktwert der kostenlos zugeteilten Zertifikate entsprechen, wobei zugleich jedoch die notwendige Begrenzung direkt damit verbundener Preissteigerungen zu berücksichtigen ist. Der Marktwert entspricht dem Durchschnittspreis, den Zertifikate auf der gemeinsamen Auktionsplattform im vorangegangenen Kalenderjahr erzielt haben. | (3) Der Wert der geplanten Investitionen muss zumindest dem Marktwert der kostenlos zugeteilten Zertifikate entsprechen, wobei zugleich jedoch die notwendige Begrenzung direkt damit verbundener Preissteigerungen zu berücksichtigen ist. Der Marktwert entspricht dem Durchschnittspreis, den Zertifikate auf der gemeinsamen Auktionsplattform im vorangegangenen Kalenderjahr erzielt haben. ***Bis zu 75 % der beihilfefähigen Kosten für geplante Investitionen können gefördert werden.*** |
| (4) Übergangsweise kostenlose Zuteilungen werden von der Zertifikatmenge, die der Mitgliedstaat sonst versteigern würde, abgezogen. Die Gesamtmenge kostenlos zugeteilter Zertifikate darf nicht mehr als 40 % der Zertifikate betragen, die der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a im ***Zeitraum*** 2021–2030 in identischen Jahrestranchen erhält.  | (4) Übergangsweise kostenlose Zuteilungen werden von der Zertifikatmenge, die der Mitgliedstaat sonst versteigern würde, abgezogen. Die Gesamtmenge kostenlos zugeteilter Zertifikate darf nicht mehr als 40 % der Zertifikate betragen, die der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a im ***Übergangszeitraum*** 2021–2030 in identischen Jahrestranchen erhält.  |
| (5) Zuteilungen an Betreiber werden von dem Nachweis abhängig gemacht, dass eine nach den Ausschreibungsregeln ausgewählte Investition getätigt wurde. | (5) Zuteilungen an Betreiber werden von dem Nachweis abhängig gemacht, dass eine nach den Ausschreibungsregeln ausgewählte Investition getätigt wurde. |
| (6) Die Mitgliedstaaten verpflichten die begünstigten ***Stromerzeuger und*** Netzwerkbetreiber, bis zum 28. Februar jedes Jahres über den Stand der Durchführung ihrer ausgewählten Investitionen zu berichten. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission diesbezüglich Bericht; die Kommission ihrerseits veröffentlicht diese Berichte. | (6) Die Mitgliedstaaten verpflichten die begünstigten ***Strom- und Wärmeerzeuger sowie***Netzwerkbetreiber, bis zum 28. Februar jedes Jahres über den Stand der Durchführung ihrer ausgewählten Investitionen zu berichten. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission diesbezüglich ***jährlich*** Bericht; die Kommission ihrerseits veröffentlicht diese Berichte. ***Die Mitgliedstaaten und die Kommission überwachen und analysieren potenzielle Arbitrage im Hinblick auf die Obergrenze von 10 Mio. EUR für kleine Projekte und tragen dafür Sorge, dass keine ungerechtfertigte Aufteilung einer Investition auf kleinere Projekte erfolgt, indem mehr als eine Investition in ein und dieselbe begünstigte Anlage ausgeschlossen wird.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>31</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 10d </Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (7) Es wird folgender Artikel 10d hinzugefügt: | (7) Es wird folgender Artikel 10d hinzugefügt: |
| „Artikel 10d | „Artikel 10d |
| Modernisierungsfonds | Modernisierungsfonds |
| (1) Zur Förderung von Investitionen in die Modernisierung von Energiesystemen und die Verbesserung der Energieeffizienz in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BIP im Jahr 2013 unter 60 % des Unionsdurchschnitts lag, wird für den Zeitraum 2021–2030 ein Fonds angelegt und gemäß Artikel 10 ausgestattet.  | (1) Zur Förderung von Investitionen in die Modernisierung von Energiesystemen***– einschließlich Fernwärme-, Übertragungs- und Verteilungssystemen sowie Verbindungsleitungen –*** und die Verbesserung der Energieeffizienz***– insbesondere von Gebäuden –*** in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BIP im Jahr 2013 unter 60 % des Unionsdurchschnitts lag, ***sowie zur Erzielung entsprechender Hebelwirkungen*** wird für den Zeitraum 2021–2030 ein Fonds angelegt und gemäß Artikel 10 ausgestattet.  |
| Die geförderten Investitionen sind mit den Zielen dieser Richtlinie und dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen vereinbar. | Die geförderten Investitionen sind mit den Zielen dieser Richtlinie***, den langfristigen Klimaschutz- und Energiezielen der Union*** und dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen vereinbar.  |
|  | ***Geförderte Projekte müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:*** |
|  | ***i)*** ***Es werden die Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und der wirtschaftlichen Haushaltsführung gewahrt.*** |
|  | ***ii)*** ***Sie tragen zu Energieeinsparungen, Systemen für erneuerbare Energieträger, Energiespeicherung sowie Stromverbund, Stromübertragung und Stromverteilung bei. Bei Projekten im Bereich Stromerzeugung dürfen die Treibhausgasemissionen pro in der Anlage erzeugter Kilowattstunde insgesamt 450 g CO2-Äquivalente nicht überschreiten. Für Projekte im Bereich Wärmeerzeugung erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 23a, in dem die Kriterien festgelegt werden.***  |
|  | ***iii)*** ***Sie gewährleisten – auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse – einen positiven Nettogewinn in Form einer Emissionsminderung und verringern in einem im Voraus festgelegten deutlichen Ausmaß die CO2-Emissionen.*** |
|  | ***iv)*** ***Sie haben Zusatzcharakter, werden dem Erneuerungs- und Modernisierungsbedarf zweifelsfrei gerecht, führen nicht dazu, dass die Energienachfrage marktbedingt steigt, und haben keine Mittel aus dem nationalen Investitionsplan für die Jahre 2013–2020 erhalten.*** |
|  | ***v)*** ***Sie bieten ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis.*** |
|  | ***vi)*** ***Sie tragen nicht zu neuen Energieerzeugungskapazitäten auf der Basis von Kohle bei und erhöhen nicht die Kohleabhängigkeit.***  |
|  | ***Die ausgewählten Projekte sollten darauf abzielen, lokal oder von der Gemeinschaft gelenkte integrierte Ansätze zu fördern.*** |
|  | ***Die Kommission prüft die Anforderungen gemäß diesem Absatz fortlaufend und berücksichtigt dabei den technologischen Fortschritt und die Klimastrategie der Europäischen Investitionsbank; gegebenenfalls nimmt sie bis 2024 im Einklang mit Artikel 23a einen delegierten Rechtsakt an.***  |
| (2) Aus dem Fonds werden auch kleinmaßstäbliche Projekte zur Modernisierung von Energiesystemen und zur Verbesserung der Energieeffizienz gefördert. Zu diesem Zweck ***legt*** der Investitionsbeirat projektspezifische ***Leitlinien*** und Kriterien ***für die Auswahl der Investitionsprojekte fest***. | (2) Aus dem Fonds werden auch kleinmaßstäbliche Projekte zur Modernisierung von Energiesystemen und zur Verbesserung der Energieeffizienz gefördert. Zu diesem Zweck ***entwirft*** der Investitionsbeirat ***Investitionsleitlinien und der beratende Beirat legt auf deren Grundlage*** projektspezifische ***Auswahlkriterien in Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie*** und ***den*** Kriterien ***gemäß Absatz 1 fest***. ***Die entsprechenden Vorschriften werden veröffentlicht.*** |
| (3) Die Mittelaufteilung richtet sich zu 50 % nach den geprüften Emissionen und zu 50 % nach den BIP-Kriterien, woraus sich der Verteilungsschlüssel gemäß Anhang IIb ergibt. | (3) Die Mittelaufteilung richtet sich zu 50 % nach den geprüften Emissionen und zu 50 % nach den BIP-Kriterien, woraus sich der Verteilungsschlüssel gemäß Anhang IIb ergibt.  |
| (4) ***Der Fonds wird von einem Investitionsbeirat und einem Verwaltungsausschuss verwaltet, die sich zusammensetzen aus Vertretern*** der begünstigten Mitgliedstaaten, ***der*** Kommission***, der EIB sowie*** drei ***Mitgliedern, die für jeweils 5 Jahre von den anderen Mitgliedstaaten gewählt werden***. Der ***Investitionsbeirat*** ist zuständig für die Festlegung einer Investitionspolitik auf Unionsebene***, angemessener Finanzierungsinstrumente und von Kriterien für die Auswahl der Investitionsprojekte***. ***Der Verwaltungsausschuss ist verantwortlich für die laufende Verwaltung des Fonds.*** | (4) ***Die begünstigten Mitgliedstaaten sind für die Verwaltung des Fonds zuständig und setzen gemeinsam einen Investitionsbeirat ein, in dem jeweils ein Vertreter*** der begünstigten Mitgliedstaaten, ***die*** Kommission ***und*** drei ***Beobachter aus dem Kreis der Interessenträger (Industrieverbände, Gewerkschaften, nichtstaatliche Organisationen) vertreten sind***.Der ***Beirat*** ist zuständig für die Festlegung einer Investitionspolitik auf Unionsebene ***in Einklang mit den Anforderungen gemäß diesem Artikel und der Politik der Union und trifft Entscheidungen über Investitionen***. |
|  | ***Es wird unabhängig vom Investitionsbeirat ein beratender Beirat eingerichtet, der aus Sachverständigen besteht, die über ein hohes Maß an Erfahrung mit Projektstrukturierungen und Projektfinanzierungen an den betreffenden Märkten verfügen. Der beratende Beirat setzt sich zusammen aus drei Vertretern der begünstigten Mitgliedstaaten, drei Vertretern der anderen Mitgliedstaaten und Sachverständigen der Kommission, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), die für eine Zeitraum von fünf Jahren ausgewählt werden. Der beratende Beirat berät bei spezifischen Projekten im Hinblick auf die Bündelung öffentlicher und privater Finanzmittel, die Förderfähigkeit von Projekten mit Investitionsbedarf und den Bedarf an Unterstützung bei der Projektentwicklung.*** |
| ***Der Investitionsbeirat wählt einen Vertreter der Kommission zum Vorsitzenden.*** ***Er*** ist bestrebt, seine Beschlüsse einvernehmlich zu fassen. ***Ist der*** Beirat ***nicht in der Lage, innerhalb einer von seinem Vorsitzenden festgesetzten Frist einvernehmlich zu beschließen, so wird der betreffende Beschluss*** mit einfacher Mehrheit ***gefasst***. | ***Der Vorsitz des Investitionsbeirats wird nach dem Rotationsprinzip für jeweils ein Jahr aus seinen Mitgliedern gewählt.*** ***Der Investitionsbeirat*** ist bestrebt, seine Beschlüsse einvernehmlich zu fassen. ***Der beratende*** Beirat ***nimmt seine Stellungnahme*** mit einfacher Mehrheit ***an***. |
| Der ***Verwaltungsausschuss setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die vom*** Investitionsbeirat ***ernannt werden***. ***Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit***. | Der Investitionsbeirat ***und der beratende Beirat arbeiten offen und transparent***. ***Die Protokolle der Sitzungen beider Beiräte werden veröffentlicht. Die Zusammensetzung des Investitionsbeirats und des beratenden Beirats wird veröffentlicht, und die Lebensläufe und Interessenerklärungen der Mitglieder werden veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Der Investitionsbeirat und der beratende Beirat prüfen fortlaufend, dass keine Interessenkonflikte bestehen. Der beratende Beirat legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zweimal jährlich ein Verzeichnis der durchgeführten Beratungen zu Projekten vor.*** |
| Empfiehlt die EIB unter Angabe von Gründen, von der Finanzierung eines Investitionsprojektes abzusehen, so kann ***ein Investitionsbeschluss*** nur mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder getroffen werden. Der Mitgliedstaat, in dem die Investition getätigt wird, und die EIB sind in diesem Falle nicht stimmberechtigt. ***Die beiden vorstehenden Sätze gelten nicht im Falle kleiner Projekte, die über Darlehen einer nationalen Förderbank oder über Zuschüsse finanziert werden, mit denen die Durchführung eines nationalen Programms gefördert wird, dessen spezifische Ziele den Zielen des Modernisierungsfonds entsprechen, sofern nicht mehr als 10 % der Anteile der Mitgliedstaaten gemäß Anhang IIb für dieses Programm verwendet werden.*** | Empfiehlt die EIB unter Angabe von Gründen, ***die sich in Einklang mit der vom Investitionsbeirat angenommenen Investitionsstrategie und den Auswahlkriterien gemäß Absatz 1 befinden,*** von der Finanzierung eines Investitionsprojektes abzusehen, so kann ***eine befürwortende Stellungnahme*** nur mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder getroffen werden. Der Mitgliedstaat, in dem die Investition getätigt wird, und die EIB sind in diesem Falle nicht stimmberechtigt. |
| (5) Die begünstigten Mitgliedstaaten erstatten dem ***Verwaltungsausschuss*** jährlich über aus dem Fonds finanzierte Investitionen Bericht. Diese Berichte werden veröffentlicht und enthalten | (5) Die begünstigten Mitgliedstaaten erstatten dem ***Investitionsbeirat und dem beratenden Beirat*** jährlich über aus dem Fonds finanzierte Investitionen Bericht. Diese Berichte werden veröffentlicht und enthalten |
| a) Informationen über die finanzierten Investitionen, aufgeschlüsselt nach begünstigten Mitgliedstaaten; | a) Informationen über die finanzierten Investitionen, aufgeschlüsselt nach begünstigten Mitgliedstaaten; |
| b) eine Bewertung der Wertschöpfung, gemessen als die mit der Investition erreichte Verbesserung der Energieeffizienz oder Modernisierung des Energiesystems.  | b) eine Bewertung der Wertschöpfung, gemessen als die mit der Investition erreichte Verbesserung der Energieeffizienz oder Modernisierung des Energiesystems.  |
| (6) Der ***Verwaltungsausschuss*** erstattet der Kommission jedes Jahr Bericht über die Erfahrungen mit der Bewertung und Auswahl von Investitionsprojekten. Die Kommission überprüft bis 31. Dezember 2024 die Grundlage, auf der Projekte ausgewählt werden, und legt dem ***Verwaltungsausschuss*** gegebenenfalls Vorschläge vor. | (6) Der ***beratende Beirat*** erstattet der Kommission jedes Jahr Bericht über die Erfahrungen mit der Bewertung und Auswahl von Investitionsprojekten. Die Kommission überprüft bis 31. Dezember 2024 die Grundlage, auf der Projekte ausgewählt werden, und legt dem ***beratenden Beirat und dem Investitionsbeirat*** gegebenenfalls Vorschläge vor. |
| (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach dem Verfahren von Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt zur Durchführung dieses Artikels zu erlassen.“ | (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach dem Verfahren von Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt zur Durchführung dieses Artikels zu erlassen***, in dem die Einzelheiten festgelegt werden und für das effiziente Funktionieren des Modernisierungsfonds Sorge getragen wird***.“ |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>32</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8</Article>

<DocAmend2> Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2</Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Ein Verzeichnis der Anlagen, die in den ***fünf*** Jahren beginnend mit dem 1. Januar 2021 unter diese Richtlinie fallen, wird bis 30. September 2018 vorgelegt, Verzeichnisse für die sich anschließenden ***fünf*** Jahre alle ***fünf*** Jahre danach. Jedes Verzeichnis umfasst für die ***fünf Jahre*** vor seiner Vorlage Informationen über Produktionstätigkeiten, Wärme- und Gasaustausch, Stromerzeugung und Emissionen auf Ebene von etwaigen Teilanlagen. Kostenlose Zertifikate werden nur Anlagen zugeteilt, für die diese Informationen vorliegen. | Ein Verzeichnis der Anlagen, die in den ***zwei*** Jahren beginnend mit dem 1. Januar 2021 unter diese Richtlinie fallen, wird bis 30. September 2018 vorgelegt, Verzeichnisse für die sich anschließenden ***zwei*** Jahre alle ***zwei*** Jahre danach. Jedes Verzeichnis umfasst für die ***zwei Kalenderjahre*** vor seiner Vorlage Informationen über Produktionstätigkeiten, Wärme- und Gasaustausch, Stromerzeugung und Emissionen auf Ebene von etwaigen Teilanlagen. Kostenlose Zertifikate werden nur Anlagen zugeteilt, für die diese Informationen vorliegen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>33</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)</Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(8a)*** ***Dem Artikel 11 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 3 hinzugefügt:*** |
|  | ***„Ab 2021 gewährleisten die Mitgliedstaaten zudem, dass in jedem Kalenderjahr jeder Betreiber seine Produktionstätigkeit meldet, damit im Einklang mit Artikel 10a Absatz 7die Zuteilung angepasst werden kann.“*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>34</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 12 – Absatz 3 a</Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Derzeitiger Wortlaut | Geänderter Text |
|  | ***(10a)*** ***Artikel 12 Absatz 3a wird wie folgt geändert:*** |
| (3a) Verpflichtungen zur Abgabe von Zertifikaten gelten ***nicht*** für Emissionen, die aufgrund einer Prüfung als abgeschieden und zur ständigen Speicherung in eine Anlage verbracht anzusehen sind, für die eine Genehmigung in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid gilt. | ***„***(3a) Verpflichtungen zur Abgabe von Zertifikaten gelten ***weder*** für Emissionen, die aufgrund einer Prüfung als abgeschieden und zur ständigen Speicherung in eine Anlage verbracht anzusehen sind, für die eine Genehmigung in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid gilt***3, noch für Emissionen, bei denen nachgewiesen ist, dass sie zum Zwecke der CO2-Abscheidung und -Wiederverwendung im Rahmen einer Anwendung abgeschieden und/oder wiederverwendet werden, die eine dauerhafte Bindung des CO2 gewährleistet***.***“*** |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 3 ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 144. | 3 ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 144. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>35</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)</Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(12a)*** ***Dem Artikel 14 Absatz 1 wird ein neuer Unterabsatz hinzugefügt:*** |
|  | ***„Bis zum 31. Dezember 2018 passt die Kommission die bestehenden Vorschriften für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission1a an, um regulatorische Hindernisse für Investitionen in neuere CO2-effiziente Technologien wie CO2-Abscheidung und -Nutzung (CCU) zu beseitigen. Diese neuen Vorschriften treten für alle CCU-Technologien am 1. Januar 2019 in Kraft.“*** |
|  | ***\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*** |
|  | ***1a Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 181 vom 12.7.2012, S. 30).***  |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>36</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe b</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 24 – Absatz 3 – Unterabsatz 2</Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Hinblick auf eine derartige Verordnung zur Überwachung von und Berichterstattung über Emissionen und Tätigkeitsdaten delegierte Rechtsakte nach dem Verfahren von Artikel 23 zu erlassen. | Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Hinblick auf eine derartige Verordnung zur Überwachung von und Berichterstattung über Emissionen und Tätigkeitsdaten delegierte Rechtsakte nach dem Verfahren von Artikel 23 zu erlassen. ***In Bezug auf die Überwachung und Prüfung der Emissionen und die diesbezügliche Berichterstattung überwacht die Kommission die wirksame und einheitliche Anwendung und Durchsetzung der Sanktionsverfahren auf nationaler Ebene. Die Kommission richtet ein wirksames System zur Überwachung grenzüberschreitender Transaktionen von Emissionszertifikaten auf EU-Ebene ein, um der Gefahr von Missbrauch und betrügerischen Aktivitäten entgegenzuwirken.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>37</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20 a (neu)</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 25 – Absätze 1 b a und 1 b b (neu) </Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(20a)*** ***In Artikel 25 werden folgende Absätze eingefügt:*** |
|  | ***„(1ba)*** ***Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens von Paris bewertet die Kommission in ihrem gemäß Artikel 28aa auszuarbeitenden Bericht die Entwicklung von Klimaschutzmaßnahmen, darunter marktbasierte Ansätze, in Drittländern und Regionen sowie die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie.*** |
|  | ***(1bb)*** ***Gelangt die Kommission in diesem Bericht zu dem Schluss, dass weiterhin ein hohes Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen besteht, legt sie gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Einführung eines CO2-Grenzabgabensystems vor, der in vollem Einklang mit den WTO-Regeln stehen und auf einer Machbarkeitsstudie beruhen muss, die bei der Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt in die Wege zu leiten ist. Dieses System würde die Importeure von Produkten, die von den gemäß Artikel 10a festgelegten Sektoren oder Teilsektoren hergestellt werden, in das EU-EHS einbeziehen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>38</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 a (neu)</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 27 – Absatz 1</Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Derzeitiger Wortlaut | Geänderter Text |
|  | ***(22a)*** ***In Artikel 27 erhält Absatz 1 folgende Fassung:*** |
| Die Mitgliedstaaten können nach Konsultation des Betreibers Anlagen, die der zuständigen Behörde in jedem der drei Jahre, die der Mitteilung gemäß Buchstabe a vorangehen, Emissionen von weniger als ***25 000*** t CO2-Äquivalent (ohne Emissionen aus Biomasse) gemeldet haben und – wenn Verbrennungstätigkeiten durchgeführt werden – eine Feuerungswärmeleistung von weniger als 35 MW haben und für die Maßnahmen gelten, mit denen ein gleichwertiger Beitrag zur Emissionsminderung erreicht wird, aus dem Gemeinschaftssystem ausschließen, wenn der betreffende Mitgliedstaat die folgenden Bedingungen erfüllt: | ***„***Die Mitgliedstaaten können nach Konsultation des Betreibers ***und vorbehaltlich seiner Zustimmung*** Anlagen, die der zuständigen Behörde in jedem der drei Jahre, die der Mitteilung gemäß Buchstabe a vorangehen, Emissionen von weniger als ***50 000*** t CO2-Äquivalent (ohne Emissionen aus Biomasse) gemeldet haben und – wenn Verbrennungstätigkeiten durchgeführt werden – eine Feuerungswärmeleistung von weniger als 35 MW haben und für die Maßnahmen gelten, mit denen ein gleichwertiger Beitrag zur Emissionsminderung erreicht wird, aus dem Gemeinschaftssystem ausschließen, wenn der betreffende Mitgliedstaat die folgenden Bedingungen erfüllt: |
| a) Er teilt der Kommission jede dieser Anlagen mit, unter Angabe der bestehenden gleichwertigen Maßnahmen, die auf diese Anlage Anwendung finden, mit denen ein gleichwertiger Beitrag zur Emissionsminderung erreicht wird, bevor das Verzeichnis der Anlagen gemäß Artikel 11 Absatz 1 vorgelegt werden muss und spätestens wenn diese Liste der Kommission vorgelegt wird; | a) Er teilt der Kommission jede dieser Anlagen mit, unter Angabe der bestehenden gleichwertigen Maßnahmen, die auf diese Anlage Anwendung finden, mit denen ein gleichwertiger Beitrag zur Emissionsminderung erreicht wird, bevor das Verzeichnis der Anlagen gemäß Artikel 11 Absatz 1 vorgelegt werden muss und spätestens wenn diese Liste der Kommission vorgelegt wird; |
| b) er bestätigt, dass durch Überwachungsvorkehrungen geprüft wird, ob eine Anlage in einem Kalenderjahr ***25 000*** t CO2-Äquivalent oder mehr (ohne Emissionen aus Biomasse) emittiert; die Mitgliedstaaten können für Anlagen mit durchschnittlichen geprüften jährlichen Emissionen zwischen 2008 und 2010 von weniger als 5 000 t pro Jahr gemäß Artikel 14 vereinfachte Maßnahmen zur Überwachung, Berichterstattung und Prüfung zulassen; | b) er bestätigt, dass durch Überwachungsvorkehrungen geprüft wird, ob eine Anlage in einem Kalenderjahr ***50 000*** t CO2-Äquivalent oder mehr (ohne Emissionen aus Biomasse) emittiert; die Mitgliedstaaten können für Anlagen mit durchschnittlichen geprüften jährlichen Emissionen zwischen 2008 und 2010 von weniger als 5 000 t pro Jahr gemäß Artikel 14 vereinfachte Maßnahmen zur Überwachung, Berichterstattung und Prüfung zulassen; |
| c) er bestätigt – für den Fall, dass eine Anlage in einem Kalenderjahr ***25 000*** t CO2-Äquivalent oder mehr (ohne Emissionen aus Biomasse) emittiert oder die Maßnahmen, die auf diese Anlage Anwendung finden, mit denen ein gleichwertiger Beitrag zur Emissionsminderung erreicht wird, nicht mehr in Kraft sind –, dass die betreffende Anlage wieder in das Gemeinschaftssystem einbezogen wird; | c) er bestätigt – für den Fall, dass eine Anlage in einem Kalenderjahr ***50 000*** t CO2-Äquivalent oder mehr (ohne Emissionen aus Biomasse) emittiert oder die Maßnahmen, die auf diese Anlage Anwendung finden, mit denen ein gleichwertiger Beitrag zur Emissionsminderung erreicht wird, nicht mehr in Kraft sind –, dass die betreffende Anlage wieder in das Gemeinschaftssystem einbezogen wird; |
| d) er veröffentlicht die Informationen gemäß den Buchstaben a, b und c, damit die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann. | d) er veröffentlicht die Informationen gemäß den Buchstaben a, b und c, damit die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann. |
| Krankenhäuser können ebenfalls ausgenommen werden, wenn sie gleichwertige Maßnahmen ergreifen. | Krankenhäuser können ebenfalls ausgenommen werden, wenn sie gleichwertige Maßnahmen ergreifen.***“*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>39</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 b (neu)</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 28a (neu) </Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(22b)*** ***Folgender Artikel 28a wird eingefügt:*** |
|  | ***„Artikel 28a*** |
|  | ***Anpassungen infolge der weltweiten Bestandsaufnahme gemäß dem UNFCCC und dem Übereinkommen von Paris*** |
|  | ***(1)*** ***Innerhalb von sechs Monaten nach der weltweiten Bestandsaufnahme, die gemäß dem Übereinkommen von Paris im Jahr 2023 stattzufinden hat und die kollektiven Bemühungen der Vertragsparteien um Fortschritte hinsichtlich des globalen langfristigen Ziels betrifft, legt die Kommission einen Bericht vor, in dem geprüft wird, ob die Klimaschutzmaßnahmen der Union aktualisiert und verstärkt werden müssen, wobei die von anderen führenden Wirtschaftsnationen unternommenen Anstrengungen sowie die Wettbewerbsfähigkeit im Zusammenhang mit dem Risiko einer Verlagerung von CO2-Emissionen und Investitionen zu berücksichtigen sind. Gegebenenfalls folgt dem Bericht ein Legislativvorschlag.*** |
|  | ***(2)*** ***Die Kommission prüft in ihrem Bericht insbesondere, ob der Anstieg des linearen Faktors gemäß Artikel 9 angemessen ist und ob zusätzliche Strategien und Maßnahmen zur Verstärkung der Treibhausgas-Reduktionsverpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten notwendig sind; sie kann auch prüfen, ob eine Emissionsnorm eingeführt werden könnte. Die Kommission prüft darüber hinaus die Bestimmungen in Bezug auf die Verlagerung von CO2-Emissionen mit dem Ziel, die vorübergehende kostenlose Zuteilung auslaufen zu lassen.“*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>40</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 c (neu)</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 30 – Absatz 4a (neu)</Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(22c)*** ***In Artikel 30 wird folgender Absatz eingefügt:*** |
|  | ***„(4a)*** ***Alle fünf Jahre wird eine allgemeine Überprüfung der Wechselwirkungen zwischen dem EU-EHS und anderen Klimaschutz-, Luftqualitäts- und Energiemaßnahmen auf Unions- und nationaler Ebene durchgeführt, um mehr Kohärenz zu erreichen und antagonistische Wirkungen von Maßnahmen, die sich überschneiden, zu verhindern.“*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>41</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 d (neu)</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Artikel 30a (neu) </Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(22d)*** ***Folgendes Kapitel IV wird eingefügt:*** |
|  | ***„Kapitel IV Seeschifffahrts- und Luftfahrtsektor*** |
|  | ***Artikel 30a*** |
|  | ***Die Kommission überwacht, dass in Einklang mit dem UNFCCC-Übereinkommen von Paris alle Wirtschaftssektoren zur Verringerung der CO2-Emissionen beitragen und ob auf internationaler Ebene – beispielsweise im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) – vereinbarte Ziele und Maßnahme zu angemessenen Emissionsminderungen führen.“*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>42</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Richtlinie</DocAmend>

<Article>Anhang I – Absatz 1</Article>

<DocAmend2>Richtlinie 2003/87/EG</DocAmend2>

<Article2>Anhang IIa</Article2>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Erhöhung des Prozentsatzes der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a zu versteigernden Zertifikate zwecks Emissionsminderung und Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Interesse der Solidarität und des Wachstums | Erhöhung des Prozentsatzes der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a zu versteigernden Zertifikate zwecks Emissionsminderung und Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Interesse der Solidarität und des Wachstums ***Bei Mitgliedstaaten, die für eine Finanzierung über den Modernisierungsfonds gemäß Artikel 10d infrage kommen, wird der in Anhang IIa festgelegte Anteil der Zertifikate auf ihren Anteil im Modernisierungsfonds übertragen.*** |

</Amend></RepeatBlock-Amend>

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

|  |  |
| --- | --- |
| **Titel** | Kosteneffiziente Emissionsreduktionen und Investitionen in CO2-arme Technologien |
| **Bezugsdokumente - Verfahrensnummer** | COM(2015)0337 – C8-0190/2015 – 2015/0148(COD) |
| **Federführender Ausschuss** Datum der Bekanntgabe im Plenum | ENVI7.9.2015 |  |  |  |
| **Stellungnahme von** Datum der Bekanntgabe im Plenum | ITRE7.9.2015 |
| **Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum** | 10.3.2016 |
| **Verfasser(in) der Stellungnahme** Datum der Benennung | Fredrick Federley28.10.2015 |
| **Prüfung im Ausschuss** | 17.3.2016 | 12.7.2016 |  |  |
| **Datum der Annahme** | 13.10.2016 |  |  |  |
| **Ergebnis der Schlussabstimmung** | +:–:0: | 45134 |
| **Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder** | Nikolay Barekov, Nicolas Bay, Bendt Bendtsen, Xabier Benito Ziluaga, José Blanco López, David Borrelli, Jerzy Buzek, Angelo Ciocca, Edward Czesak, Jakop Dalunde, Pilar del Castillo Vera, Christian Ehler, Fredrick Federley, Ashley Fox, Adam Gierek, Theresa Griffin, Hans-Olaf Henkel, Eva Kaili, Kaja Kallas, Barbara Kappel, Krišjānis Kariņš, Seán Kelly, Jaromír Kohlíček, Zdzisław Krasnodębski, Miapetra Kumpula-Natri, Janusz Lewandowski, Ernest Maragall, Edouard Martin, Angelika Mlinar, Nadine Morano, Dan Nica, Morten Helveg Petersen, Miroslav Poche, Carolina Punset, Herbert Reul, Paul Rübig, Algirdas Saudargas, Sergei Stanishev, Neoklis Sylikiotis, Dario Tamburrano, Patrizia Toia, Evžen Tošenovský, Claude Turmes, Vladimir Urutchev, Henna Virkkunen, Martina Werner, Lieve Wierinck, Anna Záborská, Flavio Zanonato, Carlos Zorrinho |
| **Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter** | Michał Boni, Rosa D’Amato, Esther de Lange, Jens Geier, Benedek Jávor, Olle Ludvigsson, Vladimír Maňka, Marian-Jean Marinescu, Clare Moody, Maria Spyraki |
| **Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)** | Salvatore Cicu, Albert Deß |